Programmplanungsdokument Initiative Erwachsenenbildung

Länder-Bund-Initiative
zur Förderung grundlegender Bildungsabschlüsse für Erwachsene
inklusive Basisbildung

2018 – 2021

Stand 11.1.2018

Geschäftsstelle: 1010 Wien | Universitätsstraße 5/1 | T 01/523 87 65 - 615 oder 614 | F 01/523 87 65 - 20
office@initiative-erwachsenenbildung.at | www.initiative-erwachsenenbildung.at

Impressum
Für den Inhalt verantwortlich:
Steuerungsgruppe der Initiative Erwachsenenbildung (Mitglieder siehe Anhang 1)

Wien, Dezember 2017

Inhalt

1 Einleitung 5

2 Ausgangslage 7
2.1 Bedeutung von Qualifikation am Arbeitsmarkt 7
2.2 Abschätzung der Zielgruppengröße 8
2.2.1 Basisbildung 8
2.2.2 Pflichtschulabschluss 11

3 Ziele und Strategien 14

4 Programmbereich Basisbildung 16
4.1 Zielgruppe 16
4.2 Inhalte des Bildungsangebots 16
4.2.1 Kompetenzbereiche 16
4.2.2 Beratung im Kontext der Basisbildung 17
4.3 Aufbau des Bildungsangebots 17
4.4 Umfang des Bildungsangebots 19
4.5 Kalkulationsgrundlagen 20
4.6 Gruppengröße 20
4.7 Qualitative Mindeststandards 20
4.7.1 Mindeststandards für Bildungsträger 20
4.7.2 Mindeststandards für Bildungsangebote 20
4.7.3 Qualifikation des Angebotsmanagements 21
4.7.4 Qualifikation der BasisbildnerInnen 21
4.7.5 Qualifikation der BeraterInnen 23
4.7.6 Qualitätssichernde Rahmenbedingungen 24
4.8 Förderstruktur und Förderabwicklung 24

5 Programmbereich Pflichtschulabschluss 25
5.1 Zielgruppe 25
5.2 Inhalte des Bildungsangebots 25
5.2.1 Kompetenzfelder 25
5.2.2 Beratung im Kontext des Pflichtschulabschlusses 26
5.3 Aufbau des Bildungsangebots 27
5.4 Umfang des Bildungsangebots 29
5.5 Kalkulationsgrundlagen 29
5.6 Gruppengröße 30
5.7 Qualitative Mindeststandards 30
5.7.1 Mindeststandards für Bildungsträger 30
5.7.2 Mindeststandards für Bildungsangebote 30
5.7.3 Qualifikation des Angebotsmanagements 31
5.7.4 Qualifikation der TrainerInnen 31
5.7.5 Qualifikation der BeraterInnen 32
5.7.6 Qualitätssichernde Rahmenbedingungen 32
5.8 Förderstruktur und Förderabwicklung 32

6 Programmmanagement 34
6.1 Ablauforganigramm 35
6.2 Steuerungsgruppe 36
6.3 Geschäftsstelle 36
6.4 Akkreditierung 37
6.4.1 Der Akkreditierungsprozess 37
6.4.2 Nachakkreditierung 37
6.4.3 Entzug der Akkreditierung 38
6.4.4 Akkreditierungsgruppe 38
6.5 Förderzuerkennung 39
6.6 Finanzbestimmungen und Finanzmonitoring 40
6.6.1 Finanztechnischer Rahmen der Förderzuerkennung 40
6.6.2 Auszahlungsmodalitäten 40
6.6.3 Refundierung des Bundesanteils an die Länder 40
6.7 Wirkungsanalyse 40
6.7.1 Durchführung des Monitorings 41
6.7.2 Monitoringprozess und Nutzung der Monitoringdaten 41
6.7.3 Programmevaluation und Qualitätsentwicklung 41
6.7.4 Gemeinsame Maßnahmen der Länder und des Bundes 42
6.8 Dokumentationsvorschriften 42
6.9 Publizitätsbestimmungen 43
6.9.1 Print-Produkte 43
6.9.2 Website 44
6.9.3 Presse-/PR-Arbeit 44
6.9.4 Verwendung des Logos 44
6.9.5 Grafische Details 44

7 Anerkennungskriterien 45
7.1 Grundsätze der Anerkennung 45
7.1.1 Erfüllung der Standards und Bedarfsorientierung 45
7.1.2 Integrierter Bewertungsansatz/Zielgruppenorientierung 45
7.2 Anerkennungskriterien und Nachweise im Detail 45
A. Institutionelle Rahmenbedingungen 46
B. Qualität des Angebotskonzepts 49
C. Qualifikation des Personals 53

Literatur- und Quellenverzeichnis 56

Anhang 57
Anhang 1: An der Erarbeitung des vorliegenden Programmplanungsdokuments beteiligte Personen 58
Anhang 2: Verzeichnis der abwickelnden Stellen 59

1 Einleitung

Die vorliegende dritte Auflage des Programmplanungsdokuments der Initiative Erwachsenenbildung für die Programmperiode von 2018 bis 2021 regelt die zur operativen Umsetzung und qualitativen Absicherung der Programmbereiche Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses erforderlichen Details. Sie werden gemäß Art. 15a B-VG (Art. 5 Abs. 3 Z. 2)[1] von der Steuerungsgruppe[2] festgelegt.

Das Programmplanungsdokument hat die Funktion eines gemeinsamen Referenzdokuments für die Bildungsträger und die abwickelnden Stellen und legt die bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen fest. Es baut auf dem Programm von 2015 - 2017 auf, wurde bedarfsorientiert weiterentwickelt und auf Basis der gewonnenen Erfahrungen inhaltlich angepasst. Die für diese dritte Auflage vorgenommenen Änderungen wurden aus Ergebnissen des begleitenden Monitoringverfahrens und des Zwischen- sowie Endberichts zur Evaluation abgeleitet. Sie beruhen zudem auf Vorschlägen der beteiligten Bildungsträger und der Gremien der Initiative Erwachsenenbildung.

Die wesentlichen Änderungen der vorliegenden Detailregelungen gegenüber der zweiten Programmperiode werden in der Folge kurz erläutert. Sie umfassen insbesondere

1. Verlängerung der Programmlaufzeit von drei auf vier Jahre (1.1.2018 bis 31.12.2021).
2. Inhaltliche Adaptionen und Anpassungen der Rahmenbedingungen in den Programmbereichen Basisbildung und Pflichtschulabschluss.
3. Einführung von vereinfachten Kostenoptionen für Abrechnungen bei Förderprogrammen, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) ko-finanziert werden.
4. Weiterentwicklung des laufenden Monitorings sowie der Evaluierung mit dem Fokus auf Qualitätsentwicklung.

Die Verlängerung der Programmlaufzeit auf vier Jahre ermöglicht Planungssicherheit und gibt somit den Lernenden verstärkt die Möglichkeit, wiederholende und aufbauende Bildungsangebote in Anspruch zu nehmen, um zum einen grundlegende Kompetenzen zu erlernen und zum anderen erfolgreich von Basisbildungskursen in Angebote zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses übertreten zu können. Dabei soll insbesondere die Möglichkeit der Ausdehnung der Übergangsberatung auf bis zu drei Monate nach Kursende in beiden Programmbereichen die TeilnehmerInnen dabei unterstützen, den Bildungsweg weiter zu gehen, zusätzliche Qualifikationen aufzubauen und damit unter anderem auch die Chancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Die vorgenommenen inhaltlichen Adaptionen haben vor allem den Zweck, die Praxisrelevanz der Bildungsangebote zu erweitern, indem bisherige Erfahrungen der Bildungsträger einbezogen und konkrete Umsetzungsbeispiele in den Programmbereichen dargestellt werden. Zudem finden die Qualifikationen und Berufserfahrungen zusätzlich zur Managementkompetenz Ausdruck bei der/den für das Bildungsangebot verantwortlichen Person/en. Die Darstellung der qualitätssichernden Rahmenbedingungen für die TrainerInnen in beiden Programmbereichen soll zur Transparenz und Sensibilisierung im Hinblick auf die Beschäftigungsverhältnisse beitragen.

[1] Art 15a B-VG, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_160/BGBLA_2017_I_160.pdf
[2] Die Mitglieder der Steuerungsgruppe sind in Anhang 1 aufgelistet.

Die Rahmenbedingungen in der Konzeption des Curriculums für den erwachsenengerechten Pflichtschulabschluss wurden um die verpflichtende Übergangsberatung und -begleitung erweitert, damit die TeilnehmerInnen frühzeitig weitere Bildungs- und Berufswege kennenlernen können. Der maximale Förderrahmen wurde von 6.600 Euro auf 6.900 Euro angehoben. Hinsichtlich des eingesetzten Personals bleiben die österreichweit einheitlichen, hohen Qualifikationsanforderungen bestehen; zusätzlich festgelegt ist in der Basisbildung die 50%-Regelung an bereits qualifizierten TrainerInnen vor Umsetzungsbeginn.

Mit der Verlängerung der Programmperiode um ein Jahr werden auch die Fördermittel der Länder und des Bundes sowie etwaige in Anspruch genommene Mittel des Europäischen Sozialfonds anteilig um ein Jahr verlängert. Für die Abrechnungen von Fördermitteln des Europäischen Sozialfonds werden vereinfachte Kostenoptionen in Form der sogenannten „Restkostenpauschale" und/oder „standardisierte Einheitskosten" anstelle der bisherigen Echtkostenabrechnungen zum Einsatz kommen. Dies soll den administrativen Aufwand für die Bildungsträger und die abwickelnden Stellen merklich reduzieren.

Die Qualitätssicherung und –entwicklung in der Initiative Erwachsenenbildung vor allem im Hinblick auf die Niederschwelligkeit der Angebote, der Erreichung der Zielgruppen sowie das bereits vielfach hohe Engagement der Bildungsträger in der Dropoutprävention erhält in der dritten Programmperiode einen zusätzlichen Stellenwert, insbesondere in der Entwicklung eines „lernenden Systems", das getragen ist vom Erfahrungsaustausch zwischen den Bildungsträgern und dem begleitenden Monitoring.

Die Steuerungsgruppe und die zugezogenen ExpertInnen gehen davon aus, dass die Initiative Erwachsenenbildung – ungeachtet der Beschränkungen bei der Budgetierung – weiterhin eine hohe Bedeutung als Pfeiler in der österreichischen Erwachsenenbildungslandschaft darstellt. Die nachgewiesenen Erfolge der ersten und zweiten Programmperiode, wie hohe Abschlussquoten, die von den TeilnehmerInnen erzielten Fortschritte im inhaltlichen, lern- und arbeitstechnischen sowie psycho-sozialen Bereich[3] und die breite Anerkennung der qualitativen Standards für Bildungsangebote der beiden Programmbereiche können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Ziel, allen in Österreich lebenden Menschen ein adäquates Bildungsfundament zu sichern, weiterhin der Vereinigung aller zur Verfügung stehenden Kräfte bedarf, um erreicht werden zu können.

Die Erstellung des Programmplanungsdokuments für die Periode 2018 – 2021 wird im Sinne der Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich LLL:2020 als Schritt in Richtung der Entfaltung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Potenzials, der Unterstützung individueller Lebensentwürfe und der Erhöhung des Bildungsniveaus der Bevölkerung verstanden.

[3] Vgl. Steiner/Pessl/Kuschej/Egger-Steiner/Metzler 2017, S.90

2 Ausgangslage

Die Initiative Erwachsenenbildung fördert seit 2012 mit den Programmbereichen Basisbildung und Pflichtschulabschluss bildungsbenachteiligte und formal gering qualifizierte Jugendliche und Erwachsene. Kompensatorische, nachholende Bildungsangebote zielen neben ökonomischen und sozialen Anpassungsleistungen insbesondere auf personale Entfaltungsmöglichkeiten ab. Solcherart verstandene Bildung führt zum einen zu einer formalen Höherqualifizierung und kann zusätzlich noch von hohem Wert für das Individuum, das persönliche Umfeld und darüber hinaus die Gesellschaft sein. Der Bedarf nach der Initiative Erwachsenenbildung ist nach wie vor hoch, insbesondere weil es sich konzeptionell um sehr niederschwellige Angebote handelt, bei denen der Bedarf nach Unterstützung das ausschlaggebende Kriterium darstellt und diese Möglichkeit zum Erwerb und Nachholen von Bildung für große Teile der Zielgruppe alternativlos ist.[4]

2.1 Bedeutung von Qualifikation am Arbeitsmarkt

Die Bedeutung von Qualifikation am Arbeitsmarkt wird sichtbar, wenn in Grafik 1 Arbeitslosenquoten in Abhängigkeit von der Ausbildung im Zeitablauf betrachtet werden. Die Arbeitslosenquote von Personen mit maximal Pflichtschulbildung ist seit den 1990er Jahren deutlich stärker angestiegen als die Arbeitslosenquote von Personen, die einen höheren Bildungsabschluss vorweisen können[5].

Grafik 1: Arbeitslosenquote nach Ausbildung im Zeitablauf

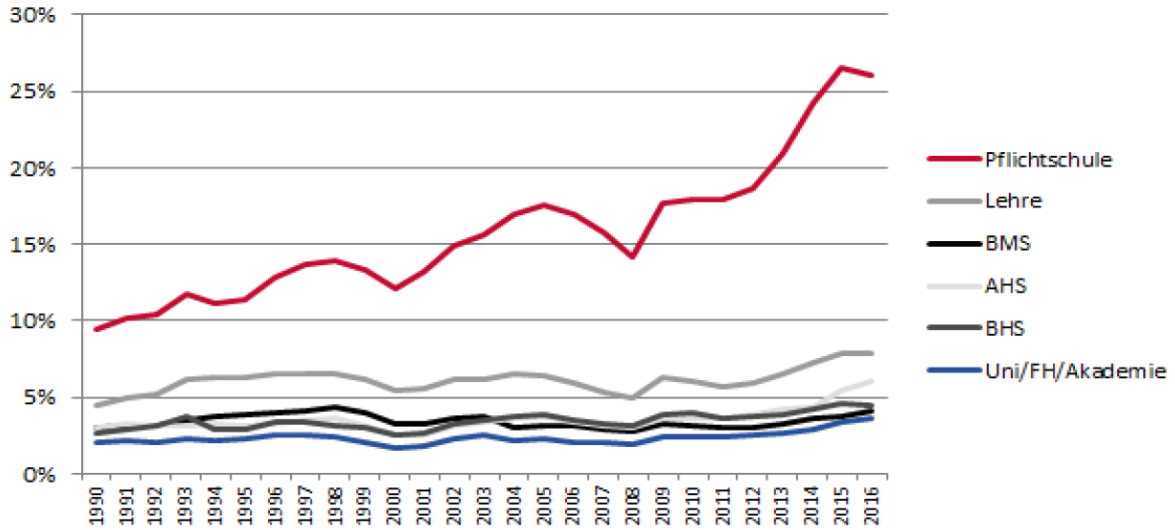

Quelle: AMS

Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass das Qualifikationsniveau einen starken Einfluss auf die Beschäftigungschancen nimmt. Durch die Initiative Erwachsenenbildung wird ein Grundstein für den Aufbau von weiteren Qualifikationen und damit zur Steigerung der Arbeitsmarktchancen gelegt.[6] Basisbildung und Pflichtschulabschluss sind Grundvoraussetzung, um an weiterführenden Ausbildungen, sei es eine Lehre oder eine Schule, überhaupt teilnehmen zu können. Die TeilnehmerInnen der bisherigen Angebote zeigten durchwegs ein hohes Interesse an weiterführenden Ausbildungen, die ihnen eine

[4] Vgl. Steiner/Pessl/Kuschej/Egger-Steiner/Metzler 2017, S.89
[5] AMS, http://www.ams.at/_docs/001_spezialthema_0417.pdf
[6] Vgl. Steiner/Vogtenhuber 2014

bessere Teilhabe an Arbeitsmarkt und Gesellschaft ermöglichen soll. In den Bildungsinhalten der Angebote in beiden Bereichen wird daher auch dem Aspekt einer künftigen Beschäftigung hohe Aufmerksamkeit geschenkt.

2.2 Abschätzung der Zielgruppengröße

Die Größen der Zielgruppen der Initiative Erwachsenenbildung stützen sich im Programmbereich Basisbildung weiterhin auf die Daten der „Grundlagenanalysen für die Initiative Erwachsenenbildung"[7], da die Datenbasis weiterhin dieselbe ist. Im Programmbereich Pflichtschulabschluss kann der Beobachtungszeitraum der zugrundeliegenden Sekundärstatistik ausgeweitet werden.

2.2.1 Basisbildung

Die Zielgruppe für Basisbildungsangebote kann nur suboptimal am Erreichen oder Unterschreiten eines bestimmten Qualifikationsniveaus (z.B. dem Pflichtschulabschluss) festgemacht werden, da dies nur bedingt Auskunft über die damit verbundenen Kompetenzen gibt. Basisbildung ist jedoch daraufhin ausgerichtet, ein gewisses Niveau an Kompetenzen zu erlangen, weshalb sich die Zielgruppe am besten durch die Ergebnisse von Kompetenzmessungen abschätzen lässt. Die jüngst veröffentlichten Ergebnisse der PIAAC-Erhebung, bei der die Schlüsselkompetenzen von Erwachsenen das Thema sind, bilden dafür eine gute Grundlage.

Hierbei werden verschiedene Kompetenzstufen unterschieden, wobei im Kontext der Initiative Erwachsenenbildung v.a. drei Gruppen von Interesse sind. Zunächst einmal wird die Gruppe jener Personen identifiziert, deren Mangel an Lese- und Schreibfähigkeiten dazu führt, dass sie an den Erhebungen nicht teilnehmen können. Darüber hinaus werden Gruppen von Personen ausgewiesen, die maximal die Kompetenzstufe 1[8] erreichen oder diese sogar unterschreiten. Diese beiden Kompetenzstufen umfassen mehr oder minder basale Lese- sowie Rechenfähigkeiten und werden im Rahmen der PIAAC-Ergebnisse als Personen mit niedrigen Lese-und Rechenkompetenzen ausgewiesen. Insgesamt zählen in Österreich 17,1% oder knapp eine Million Personen zu der Gruppe mit mangelnden oder niedrigen (Stufe 1 oder darunter) Lesekompetenzen. Bezogen auf Mathematik liegt der Anteil der niedrigen Kompetenzstufen bei 16,1% und damit nur unwesentlich weniger.

Die Gruppe der Personen mit mangelnden/niedrigen Lesekompetenzen ist nach soziodemographischen Merkmalen stark ungleich verteilt. Während die Unterschiede nach Geschlecht noch relativ gering sind (Frauen 17,9%, Männer 16,8%), betragen die Unterschiede nach Alter zwischen der jüngsten und ältesten Kohorte schon mehr als das Doppelte (16-24-Jährige: 12,9%, 55-64-Jährige: 27,6%).

Die insgesamt deutlichsten Unterschiede zeigen sich jedoch nach Herkunft und Qualifikationsniveau. Während der Anteil an Personen mit mangelnden/niedrigen Lesekompetenzen bei Personen, die in Österreich geboren wurden und über eine deutsche Erstsprache verfügen, bei 13,2% liegt, steigt er bei Personen, die im Ausland geboren wurden und deren Erstsprache nicht Deutsch ist, auf 43,9% an,

[7] Vgl. Steiner/Vogtenhuber 2014

[8] „Personen in dieser Stufe sind in der Lage, relativ kurze elektronische oder gedruckte Texte zu lesen. Sie können konkrete, einzelne Informationen innerhalb dieser Texte identifizieren, wenn sich diese Information in gleicher Form oder synonym in der Frage oder Anleitung des Aufgabenbeispiels findet. […] Personen in dieser Stufe verfügen über ein Basisvokabular und verstehen den Sinn von Sätzen." (Statistik Austria 2013a, 37)

womit der insgesamt höchste gemessene Anteilswert einer Personengruppe erreicht wird. Die größten Binnendifferenzen innerhalb eines Differenzierungsmerkmals zeigen sich jedoch beim Qualifikationsniveau.

Diese Ergebnisse zur sozialen Verteilung der Problemlagen können im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung als Richtschnur für die anzustrebende TeilnehmerInnenstruktur gelten. Demnach sollten bevorzugt Frauen, ältere und niedrigqualifizierte Personen sowie MigrantInnen in die Bildungsangebote integriert werden.

Tabelle 1: Mangelnde und niedrige Kompetenzen im Bereich Lesen

	mangelnde Kompetenzen		**niedrige Kompetenzen (< 1 & 1)**		**Gesamt**	
	Anzahl in 1000	Anteil an GG	Anzahl in 1000	Anteil an GG	Anzahl in 1000	Anteil an GG
Frauen[9]	51,6	1,8%	448,7	16,1%	500,3	17,9%
Männer	51,6	1,8%	414,7	15,0%	466,3	16,8%
16-24-Jährige	8,5	0,9%	107,8	12,0%	116,3	12,9%
25-34-Jährige	21,4	2,0%	113,1	10,7%	134,5	12,7%
35-44-Jährige	22,3	1,8%	177,0	14,4%	199,3	16,2%
45-54-Jährige	21,2	1,6%	208,9	15,8%	230,1	17,4%
55-65-Jährige	29,9	2,8%	256,6	24,8%	286,5	27,6%
Im Ausland geboren und nicht Deutsch als Erstsprache	31,3	4,7%	261,9	39,2%	293,2	43,9%
In Österreich geboren und nicht Deutsch als Erstsprache	3,9	3,4%	33,0	28,6%	36,9	32,0%
Im Ausland geboren und Deutsch als Erstsprache	4,0	1,7%	33,6	13,9%	37,6	15,6%
In Österreich geboren und Deutsch als Erstsprache	64,0	1,4%	535,6	11,8%	599,6	13,2%
Gesamt	**103,2**	**1,8%**	**863,4**	**15,3%**	**966,6**	**17,1%**

Quelle: Statistik Austria, PIAAC; Berechnungen: IHS-Steiner (Rundungsdifferenzen möglich)

[9] Obwohl die Anteilsunterschiede zwischen den Geschlechtern, was die niedrigen Kompetenzen im Lesen betrifft, gering ausfallen, sind die Unterschiede zwischen den Geschlechtern in der erbrachten Durchschnittsleistung signifikant. So erreichen Frauen im Mittel einen Score von 267 und Männer von 272. Die Kompetenznachteile der Frauen werden noch deutlicher, wenn die Mathematikscores herangezogen werden: Hierbei erreichen die Männer einen Wert von 282 und die Frauen von 268 (Statistik Austria 2013, zitiert nach Steiner/Vogtenhuber 2014, 26). Was Mathematik betrifft, sind auch die Anteile derer mit niedrigen Kompetenzen deutlich unterschiedlich (Männer: 12,4%; Frauen: 16,7%).

Grafik 1: Risikoverteilung niedriger Lesekompetenzen nach sozialen Merkmalen

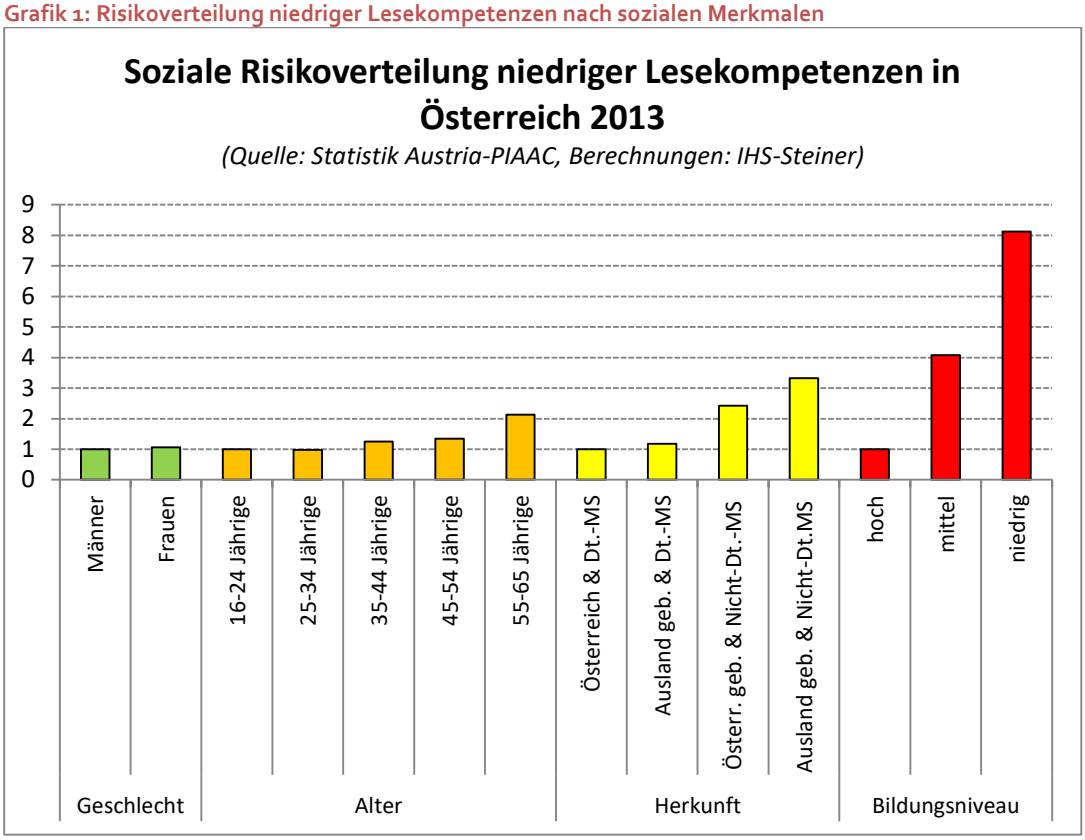

Soll nun abschließend auf Basis der PIAAC-Ergebnisse die Zielgruppengröße für die Initiative Erwachsenenbildung im Bereich Basisbildung abgeschätzt werden, ist zunächst einmal eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Kompetenzlevels dafür herangezogen werden sollen. Unstrittig ist wohl, dass Personen mit mangelnden Lese-und Schreibfähigkeiten, die aufgrund dessen gar nicht an der Erhebung teilnehmen konnten, als Zielgruppe der Basisbildungsangebote definiert werden. Darüber hinaus ist die Kompetenzstufe „unter 1" auf Personen bezogen, die über Lesekompetenzen eines Basisvokabulars verfügen, aber kein Textverstehen aufweisen. Auch in diesem Fall ist es sehr plausibel, einen Bedarf an Basisbildungsangeboten zu unterstellen. Personen auf Kompetenzstufe 1 sind demgegenüber nicht nur in der Lage Basisvokabular zu lesen, sondern auch einfache Texte zu verstehen und gezielt daraus Informationen zu extrahieren. Wiewohl diese Personengruppe als eine mit „niedrigen Lesekompetenzen" bezeichnet wird, kann in dem Fall über den Basisbildungsbedarf diskutiert, dieser aber nicht von vornherein als gegeben angesehen werden. Auf Basis dieser Überlegungen werden für die nachstehende Abschätzung der Zielgruppengröße von Basisbildungsangeboten die Personen mit mangelnden Kompetenzen sowie jene auf der Kompetenzstufe „unter 1" herangezogen. Diese bilden den Kern der Zielgruppe für Basisbildungsangebote im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung.

Demnach umfasst die Zielgruppe – wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich – 243.000 Personen. Diese Gesamtzahl wurde in Abhängigkeit von der nach Alter differenzierten Betroffenheit und der regional unterschiedlichen Altersstruktur der Bevölkerung auf die einzelnen Bundesländer umgerechnet (siehe Tabelle 2). Die Entscheidung, für welche Anteile der Zielgruppe Bildungsangebote erstellt werden sollen, obliegt der Bildungspolitik der beteiligten Länder. Will man bei der bestehenden Bedarfslage 5% der Zielgruppe jährlich ansprechen, so setzt dies 12.000 Kursplätze voraus. Dadurch könnte innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren der gesamte aktuelle Bedarf abgedeckt werden. Der

neu entstehende, zusätzliche Bedarf potentieller TeilnehmerInnen bei stetig wachsender Bevölkerungszahl in Österreich ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Tabelle 3: Abschätzung der Zielgruppengröße für den Programmbereich Basisbildung

	15-24J	25-34J	35-44J	45-54J	55-64J	$\sum 15-64J$
Burgenland	884	1.358	1.723	1.750	2.672	8.385
Niederösterreich	5.528	7.638	9.823	9.784	13.237	46.009
Wien	6.039	11.108	10.927	9.542	12.902	50.517
Kärnten	1.856	2.716	3.222	3.382	4.824	16.001
Steiermark	4.281	6.445	7.238	7.144	9.849	34.956
Oberösterreich	5.182	7.424	8.329	8.465	11.170	40.569
Salzburg	1.893	2.914	3.245	3.123	4.309	15.483
Tirol	2.685	3.979	4.392	4.196	5.410	20.663
Vorarlberg	1.391	2.046	2.286	2.128	2.807	10.657
Gesamtsumme	**29.739**	**45.627**	**51.184**	**49.513**	**67.178**	**243.241**

Quelle: Statistik Austria, PIAAC & LFS, Berechnungen: IHS-Steiner

2.2.2 Pflichtschulabschluss[10]

Im Bereich des Pflichtschulabschlusses steht nun zwar keine neue Datenbasis zur Verfügung, um den Bedarf daraufhin (besser) berechnen zu können, aber die bereits im Zuge der „Grundlagenanalysen" verwendete Sekundärstatistik weist nunmehr einen längeren Beobachtungszeitraum auf, der es erlaubt, anstelle einer einzigen Querschnittsbeobachtung für alle nunmehr eine Prognose in Abhängigkeit vom Alter vorzunehmen. In den „Grundlagenanalysen" wurde zur Bestimmung der Zielgruppengröße der Anteil der 14-jährigen Jugendlichen, die ohne Abschluss der Sekundarstufe I bleiben, herangezogen und dieser Wert statisch auf die regionale Bevölkerung im Alter von 15-64 Jahren umgelegt. Zwischenzeitlich liegen Beobachtungswerte für 6 Jahrgänge vor, woraus ein gewisser Entwicklungstrend absehbar ist, der für prognostische Zwecke genutzt werden kann.

Tabelle 4: Anteil ohne der Sekundarstufe I (empirisch)

	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
Burgenland	2,6%	3,9%	2,6%	2,4%	2,5%	2,5%
Kärnten	3,0%	2,8%	3,1%	2,5%	2,2%	1,9%
Niederösterreich	3,9%	4,0%	3,7%	4,2%	3,9%	3,8%
Oberösterreich	3,9%	3,9%	3,5%	3,2%	2,8%	2,8%
Salzburg	3,9%	3,6%	3,7%	3,6%	3,4%	3,8%
Steiermark	2,2%	2,4%	2,6%	2,1%	2,3%	2,3%
Tirol	4,5%	4,6%	3,9%	3,6%	3,8%	3,6%
Vorarlberg	5,2%	5,3%	5,4%	5,0%	4,9%	5,7%
Wien	5,7%	6,4%	5,6%	5,5%	5,4%	4,9%
Österreich	**4,0%**	**4,2%**	**3,9%**	**3,7%**	**3,6%**	**3,5%**

Quelle: Statistik Austria, Bildung in Zahlen 2009/10 – 2014/15

[10] Vgl. Steiner/Pessl/Kuschej/Egger-Steiner/Metzler 2017, S.16ff.

Erklärung/Lesebeispiel: Die angegebenen Werte aus der Schulstatistik 2014/15 beziehen sich auf Jugendliche, die im Schuljahr 2011/12 ihren regulären Abschluss der Sekundarstufe I erlangen hätten sollen. Aufgrund von möglichen Laufbahnverzögerungen ist eine Beobachtungsphase von 3 Jahren vorgesehen, in der der Abschluss nachgeholt werden kann. Erst jene Jugendlichen, die im Alter von 17 Jahren noch immer keinen Abschluss aufweisen, werden in den dargestellten Zahlen ausgewiesen.

Auf dieser Basis wurde nun ein (lineares) Prognosemodell entwickelt, dem folgende Parameter zugrunde liegen:

- Die Veränderung des Anteils ohne Abschluss der Sekundarstufe I beträgt pro Jahrgang 0,1%.
- Ausgangspunkt der Prognose für ältere Jahrgänge sind die regional differenzierten Werte aus dem Schuljahr 2009/10. Für jede ältere Jahrgangskohorte wird ein Anteil ohne Abschluss angenommen, der um 0,1% höher liegt als der der vorangegangenen Kohorte.
- Ausgangspunkt für Prognosen jüngerer Jahrgänge sind die regional differenzierten Werte aus dem Schuljahr 2014/15. Für jede jüngere Jahrgangskohorte wird ein Anteil ohne Abschluss angenommen, der um 0,1% niedriger liegt als der der vorangegangenen Kohorte.
- Diese prognostizierten Anteile für jeden Jahrgang in jedem Bundesland werden auf die entsprechende Bevölkerung aus dem Jahr 2014 nach Einzeljahrgängen und Bundesland umgelegt.

Auf dieser Basis ergeben sich (in Auszügen) folgende Annahmen über den Anteil an der Bevölkerung, der ohne Abschluss auf der Sekundarstufe I differenziert nach Alter und Bundesländer geblieben ist:

Tabelle 5: Anteil ohne der Sekundarstufe I (Prognose)

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien	Ö
15 Jahre	2,3%	1,7%	3,6%	2,6%	3,6%	2,1%	3,4%	5,5%	4,7%	3,3%
20 Jahre	2,6%	3,1%	3,7%	3,5%	3,7%	2,6%	3,9%	5,4%	5,6%	3,9%
25 Jahre	2,9%	3,3%	4,2%	4,2%	4,2%	2,5%	4,8%	5,5%	6,0%	4,3%
30 Jahre	3,4%	3,8%	4,7%	4,7%	4,7%	3,0%	5,3%	6,0%	6,5%	4,8%
35 Jahre	3,9%	4,3%	5,2%	5,2%	5,2%	3,5%	5,8%	6,5%	7,0%	5,3%
40 Jahre	4,4%	4,8%	5,7%	5,7%	5,7%	4,0%	6,3%	7,0%	7,5%	5,8%
45 Jahre	4,9%	5,3%	6,2%	6,2%	6,2%	4,5%	6,8%	7,5%	8,0%	6,3%
50 Jahre	5,4%	5,8%	6,7%	6,7%	6,7%	5,0%	7,3%	8,0%	8,5%	6,8%
55 Jahre	5,9%	6,3%	7,2%	7,2%	7,2%	5,5%	7,8%	8,5%	9,0%	7,3%
60 Jahre	6,4%	6,8%	7,7%	7,7%	7,7%	6,0%	8,3%	9,0%	9,5%	7,8%
65 Jahre	6,9%	7,3%	8,2%	8,2%	8,2%	6,5%	8,8%	9,5%	10,0%	8,3%

Quelle: Statistik Austria, Bildung in Zahlen & Registerzählung, IHS-Berechnungen

Auf dieser Grundlage ergibt sich in Abhängigkeit vom Altersaufbau der Bevölkerung in den einzelnen Bundesländern folgende Anzahl von Personen ohne Abschluss der Sekundarstufe I innerhalb der Altersgruppe der 15-64-Jährigen, die zugleich als Zielgruppengröße für Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses gesehen werden kann.

Tabelle 6: Zielgruppengröße Pflichtschulabschluss

	Zielgruppe PSA
Burgenland	8.812
Kärnten	17.905
Niederösterreich	62.619
Oberösterreich	54.439
Salzburg	20.698
Steiermark	33.404
Tirol	30.728
Vorarlberg	17.866
Wien	90.741
Österreich	337.212*

* Der hier ausgewiesene Wert bildet die Summe der Bundesländerergebnisse. Eine alleine für Österreich vorgenommene Berechnung der Zielgruppengröße ergibt einen Wert von 334.270. Die Differenz ist auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

3 Ziele und Strategien

Mit der Initiative Erwachsenenbildung wird allen in Österreich lebenden Jugendlichen (nach Beendigung der Schulpflicht) und Erwachsenen der Erwerb jener grundlegenden Bildungsabschlüsse und Kompetenzen unentgeltlich ermöglicht, die eine wichtige Voraussetzung für die Teilnahme an den gesellschaftlichen, kulturellen, technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen sind. Letztlich geht es darum, allen Menschen eine chancengerechte Teilhabe an der Wissensgesellschaft zu ermöglichen und jede Einzelne bzw. jeden Einzelnen zu befähigen, die Veränderungsprozesse des eigenen Lebensumfeldes aktiv mitzugestalten.

Abgeleitet von dieser Vision verfolgt die Initiative Erwachsenenbildung in der Umsetzung ihrer dritten Programmperiode die im Folgenden angeführten Ziele, deren Erreichung mittels eines abgestimmten Maßnahmenpakets verfolgt wird.

Die Zugangsmöglichkeiten zur Weiterbildung in den Programmbereichen Basisbildung und Pflichtschulabschluss sind gesichert.

Maßnahmen:

- Bereitstellung von Fördermitteln durch Länder, Bund und gegebenenfalls Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF)
- Gewährleistung einer mittelfristigen Planungssicherheit der Bildungsträger durch längerfristige, nach Möglichkeit mehrjährige Förderverträge
- Entwicklung und zielgruppenadäquate Kommunikation von bedarfsgerechten Bildungsangeboten durch die beteiligten Bildungsträger
- Entwicklung innovativer Methoden zur Zielgruppenerschließung durch die Bildungsträger
- Gewährleistung der Niederschwelligkeit der Bildungsangebote durch die Bildungsträger

Die Bildungsangebote im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung werden flächendeckend und regional ausgewogen angeboten.

Maßnahmen:

- Aufbereitung der Monitoringdaten als Grundlage für die erforderlichen bildungspolitischen Entscheidungen in den Ländern
- Steuernde Maßnahmen von Seiten der Länder, welche, trotz Konzentration auf die Ballungsräume, die Sicherstellung von Bildungsangeboten auch im ländlichen Raum sowie von Angeboten für spezielle Zielgruppen gewährleisten

Die Bildungsangebote sind qualitativ hochwertig und den Bedürfnissen der Zielgruppen entsprechend ausgestaltet.

Maßnahmen:

- Akkreditierung der Bildungsangebote gemäß den Anerkennungskriterien, stets unter den Qualitätsaspekten der Zielgruppenadäquatheit und der Bedürfnisgerechtigkeit
- Verankerung von fachspezifischen anstelle von formalen Qualifikationsanforderungen an die TrainerInnen und BeraterInnen im Programmbereich Basisbildung

- Vorgabe von strukturellen Rahmenbedingungen und Leitlinien zur inhaltlichen Ausgestaltung (Prinzipien und Richtlinien für Basisbildungsangebote bzw. Curriculum Pflichtschulabschluss) bei gleichzeitiger Beibehaltung und Förderung der größtmöglichen Gestaltungsflexibilität der Bildungsträger
- Verankerung der Förderung von Lernkompetenzen als unerlässliches Element der Bildungsangebote beider Programmbereiche

Die Bildungsangebote beider Programmbereiche sind auf Durchlässigkeit ausgerichtet und zielen auf Anschlussfähigkeit und weiterführende Perspektiven der TeilnehmerInnen ab.

Maßnahmen:

- Ermöglichen des Übergangs von Basisbildung zum Pflichtschulabschluss durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen von beiden Programmbereichen aus
- Verankerung von Eingangsberatung, begleitenden Beratungsleistungen sowie Übergangsbetreuung als unabdingbare Elemente der Bildungsangebote
- Verstärkung der Übergangsberatung und –begleitung vor allem im Programmbereich Pflichtschulabschluss durch verpflichtendes Angebot durch die Bildungsträger sowie der Umsetzungs- und Verrechnungsmöglichkeit bis zu drei Monate nach Kursende in beiden Programmbereichen
- Ermöglichen der Abschlussprüfungen zum Pflichtschulabschluss unabhängig vom Wohnort durch die Rahmenbedingungen des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes und steuernde Maßnahmen der Länder

Die Bildungsangebote sind konsequent auf Gleichstellung ausgerichtet.

Maßnahmen:

- Steuernde Maßnahmen seitens der Länder in Hinblick auf die Förderung benachteiligter Bevölkerungsgruppen
- Verankerung der Gleichstellungsorientierung als Anerkennungskriterium im Rahmen der Akkreditierung

Die Berücksichtigung von Bildungsbedarf und Bildungsbedürfnissen benachteiligter Personen sind ein wichtiger Beitrag zu einer gelingenden Gesellschaft.

Maßnahmen:

- Sensibilisierungsmaßnahmen von Seiten der Länder, des Bundes und der Bildungsträger in der Öffentlichkeit zu Bildungsbedarf, insbesondere Basisbildungsbedarf
- Wertschätzende Anerkennung von Personen mit Bildungsbedarf als soziale Praxis auf allen Ebenen
- Entwicklung gemeinsamer Strategien zur zielgruppenadäquaten Information und zur Stärkung der Initiative Erwachsenenbildung in Österreich

4 Programmbereich Basisbildung

Basisbildung zielt darauf ab, Menschen mit grundlegendem Bildungsbedarf im Bereich der sprachlichen Kompetenz, der Literarisierung, grundlegender Rechenoperationen sowie weiterer Schlüsselkompetenzen gezielt zu fördern. Basisbildung soll zur Lösung von Alltagssituationen befähigen und damit Voraussetzungen für eine aktive und umfassende gesellschaftliche, politische und berufliche Partizipation schaffen. Besonderes Augenmerk muss dabei der Anschlussfähigkeit an weiterführende Bildung und an den Arbeitsmarkt zukommen.

4.1 Zielgruppe

Zielgruppe des Programmbereichs Basisbildung sind ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Erstsprache und eventuell vorliegender Schulabschlüsse Personen ab vollendetem 15. Lebensjahr mit grundlegendem Bildungsbedarf in den Bereichen Lernkompetenz, schriftliche und mündliche Kommunikation in der deutschen Sprache, grundlegende Kommunikationskompetenz in einer weiteren Sprache im Sinne einer individuellen und gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit, Mathematikkompetenzen, digitale Kompetenzen.

Die gerade in diesem Programmbereich stark unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Zielgruppen sind bei der Angebotsplanung und bei der Erstellung des pädagogischen Gesamtkonzepts besonders zu berücksichtigen.

4.2 Inhalte des Bildungsangebots

4.2.1 Kompetenzbereiche

Zum Bereich der Basisbildung werden der Erwerb bzw. die Förderung folgender Kompetenzen gezählt:

a) **Lernkompetenzen (Autonomes Lernen, Lernen lernen),**
b) **Kompetenzen in der deutschen Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben),**
c) **grundlegende Kompetenzen in einer weiteren Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben),**
d) **mathematische Kompetenzen,**
e) **digitale Kompetenzen.**

Grundsätzlich ist lernfeldübergreifendes Arbeiten hinsichtlich der genannten Kompetenzen vorzusehen. Im Rahmen von Basisbildungsangeboten können unterschiedliche Gewichtungen der Inhalte vorgenommen und spezielle Zielsetzungen verfolgt werden, wobei in jedem Fall die Förderung der Lernkompetenz und noch mindestens zwei weitere der oben angeführten Kompetenzbereiche abgedeckt werden müssen.

Ausschlaggebend für die Akkreditierung des Bildungsangebots ist, inwieweit das pädagogische Gesamtkonzept zielgruppenadäquat ausformuliert ist und inwieweit die Inhalte des Kurses bzw. einzelner Lernmodule der intendierten Zielgruppe entsprechen.

Grundbedingung für eine Akkreditierung im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung ist stets, dass es sich um ein Angebot der Basisbildung im oben genannten Sinn handelt, daher werden klassische Sprachkurse, EDV-Kurse etc. nicht akkreditiert.

Als Grundlage für die inhaltliche Gestaltung des Basisbildungsangebots sind die „Prinzipien und Richtlinien für Basisbildungsangebote“[11] heranzuziehen.

4.2.2 Beratung im Kontext der Basisbildung

Folgende Beratungsschwerpunkte, -settings und -qualifikationsanforderungen werden unterschieden:

a) **Eingangsphase/Clearing/Eingangsberatung:** Welche Bedürfnisse und welche basisbildungsrelevanten Kompetenzen, Lernerfahrungen und -bedingungen liegen vor? Auf dieser Basis wird partnerschaftlich der individuelle Lernplan mit jedem/jeder TeilnehmerIn erstellt.

b) **Lernberatung und Lernhilfe:** Was braucht es wann und wie, damit ein/e TeilnehmerIn zu positiven Lernerfahrungen kommt, seine/ihre Potenziale ausschöpfen, Lernabsichten umsetzen und die angestrebten Lernziele erreichen kann?
Das zu klären und positiv zu unterstützen findet im jeweiligen Lernprozess mit den BasisbildnerInnen statt. Diese sind durch Aus- und Weiterbildung für das Thema Lernberatung qualifiziert.

c) **Sozialpädagogische Begleitung/Beratung/Coaching** ist verpflichtend ein Element des Kursangebots und wird bei Bedarf in Anspruch genommen, z. B. wenn situationsbedingte Rahmenbedingungen oder Erfahrungen vorliegen, die den Kursbesuch oder Lernfortschritte behindern.
BeraterInnen in diesem Bereich müssen eine professionelle beraterische Qualifikation nachweisen. Sozialpädagogische Beratung kann auch in Kooperation mit dafür kompetenten Einrichtungen angeboten werden.

d) **Übergangsberatung/-betreuung** hat die Aufgabe mit TeilnehmerInnen zu klären, was die nächsten Schritte in Bezug auf ihre weiteren Bildungs- und Lernprozesse und/oder berufsbezogene Wege sein können. Übergangsberatung/-betreuung kann bei Bedarf auch über das Kursende hinaus (auf 3 Monate begrenzt) in Anspruch genommen und – als Teil des Bildungsangebotes – budgetiert werden. Eine Kooperation mit Stellen zur Bildungs-, Berufs- und Laufbahnberatung ist sinnvoll.
BeraterInnen für Bildungs-, Berufs- und Laufbahnberatung müssen eine professionelle beraterische Qualifikation nachweisen.

Es ist dem Bildungsträger überlassen, ob qualifizierte BasisbildnerInnen oder ausgebildete BeraterInnen a) und/oder d) durchführen.

4.3 Aufbau des Bildungsangebots

Zu den maßgeblichen Elementen qualitativer Angebote im Bereich der Basisbildung zählen:

- **zielgruppenadäquate institutionelle Rahmenbedingungen,**
- **eine professionelle Eingangsphase,**
- **Individualisierung der Bildungsangebote,**
- **integrierte Lernberatung,**
- **begleitende Bildungsberatung und/oder sozialpädagogische Begleitung,**
- **qualifizierte TrainerInnen und BeraterInnen.**

[11] Bundesministerium für Bildung 2017: https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/fileadmin/docs/Prinzipien_und_Richtlinien_aktualisiert_8_2017.pdf

Anerkennungsfähige Bildungsangebote beinhalten eine Bedarfsanalyse, orientieren sich an individualisierten, bedarfsgerecht formulierten Niveaustufen und ermöglichen die Anschlussfähigkeit an weitere Ausbildungen.

Einschlägige strategische Zielsetzungen der anbietenden Einrichtung sind Voraussetzung für die Erstellung ambitionierter Angebote und müssen deshalb im Akkreditierungsprozess nachgewiesen werden. Dasselbe gilt für die Zielsetzungen und Zielgruppen der Basisbildungsangebote, die mit dem Leitbild des Bildungsträgers kompatibel sein müssen.

Die Eingangsphase stellt die erste Phase des Bildungsangebots dar und ist davon nicht isoliert zu betrachten. Sie geht prozesshaft in die begleitende Beratung während des Kurses über. Von ihr abzugrenzen sind Erstkontakt, Kursinformation, Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings sowie die individuelle Beratung der InteressentInnen in Zusammenhang mit der Kursauswahl. All dies erfolgt vor dem Eintritt in das Bildungsangebot im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung und gilt daher auch verrechnungstechnisch als (Vor)Leistung des Bildungsträgers.

Aktivitäten „aufsuchender Bildungsarbeit" sowie Kooperationen mit lokalen MultiplikatorInnen **zur Erreichung spezieller Zielgruppen** sind im Akkreditierungsansuchen inhaltlich und im Hinblick auf den finanziellen Aufwand darzustellen. Für Material (z.B. Folder und Plakate), das für diese Belange hergestellt wird, ist ein Verteilkonzept vorzulegen.

Durchlässigkeit innerhalb der Programmbereiche:
Die Gewährleistung von Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit von Bildungsangeboten ist ein bedeutendes Anliegen der Initiative Erwachsenenbildung. TeilnehmerInnen von Basisbildungsangeboten können durch geeignete Angebote unterstützt werden, den Pflichtschulabschluss aufzunehmen. Innerhalb des Programmbereichs Basisbildung kann dies aufgrund der flexiblen Möglichkeiten zur inhaltlichen Gestaltung, wie z.B. die Förderung der Kompetenz in einer weiteren Sprache (vgl. 4.2.1), realisiert werden. Die Option der mehrfachen Inanspruchnahme von Basisbildungsangeboten durch den/die Lernende/n (vgl. 4.4) bietet dafür den erforderlichen quantitativen Rahmen von Unterrichtseinheiten.

Schematische Darstellung des Aufbaus des Bildungsangebots

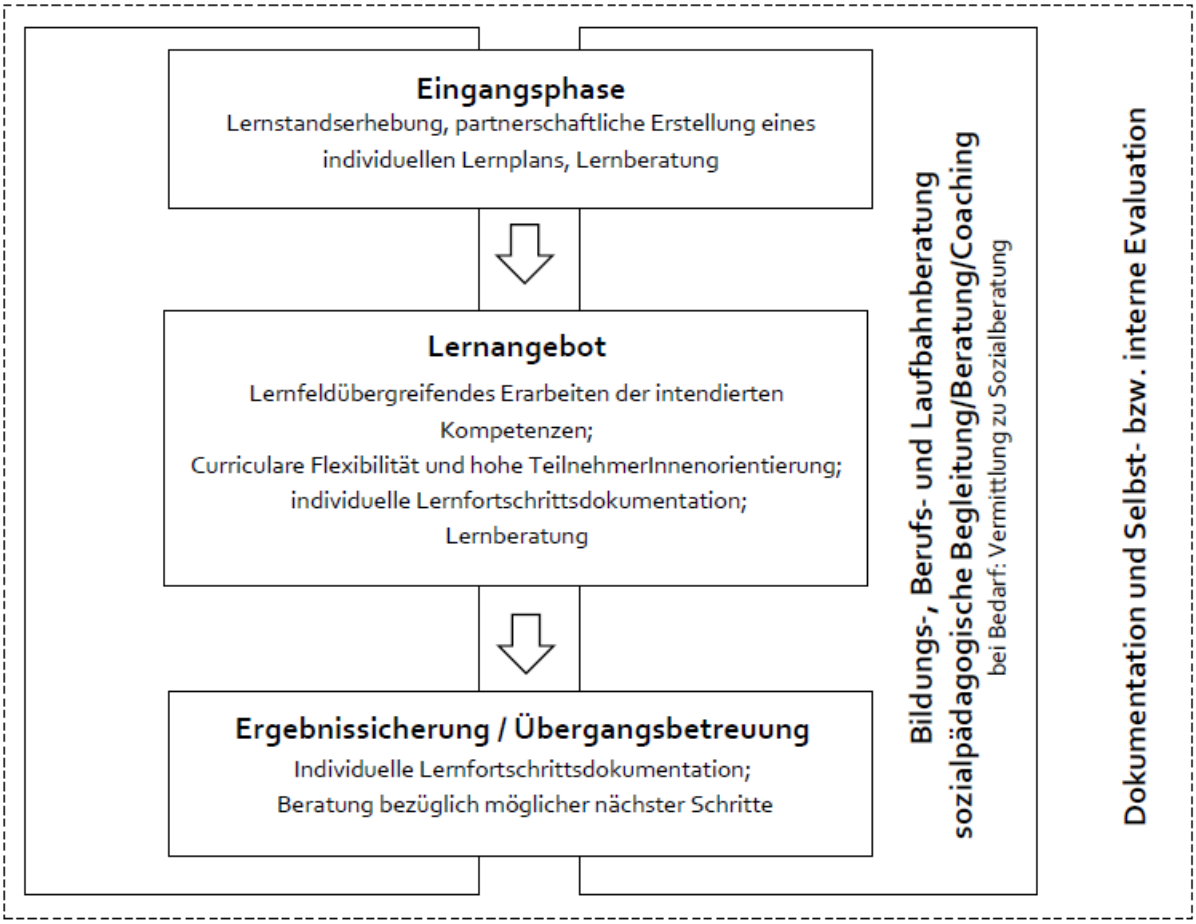

4.4 Umfang des Bildungsangebots

Auf Grund der erforderlichen hohen Individualisierung der Bildungsangebote werden diese eine vergleichsweise große Varietät in der inhaltlichen Ausgestaltung und damit auch eine gewisse Bandbreite in der Kostenkalkulation aufweisen. Das Stundenausmaß der Bildungsangebote bzw. der einzelnen Module ist unter Berücksichtigung der zielgruppenspezifischen Erfordernisse flexibel zu gestalten, doch sind dabei in jedem Fall die Vorgaben zu den qualitativen Mindeststandards (siehe 4.7) zu berücksichtigen.

Als kalkulatorische Größe für ein umfassendes, den angestrebten Lernertrag gewährleistendes Angebot gilt ein förderbarer Gesamtrahmen von **100 bis 400 Unterrichtseinheiten** (UE, à 50 Minuten) pro TeilnehmerIn pro Bildungsangebot, abhängig von den jeweiligen Vorkenntnissen der TeilnehmerInnen, den Bildungsinhalten und der Anzahl der Kursmodule. Ein/e TeilnehmerIn ist berechtigt, mehrfach Bildungsangebote im Rahmen der Basisbildung in Anspruch zu nehmen.

Die pädagogische Ausgestaltung (z.B. Eingangsphase in Einzelstunden, zeitlich flexible Übergänge in Kleingruppen usw.) bzw. eine eventuell notwendige Modularisierung des Gesamtkonzepts in Einzelkomponenten liegen in der Gestaltungsverantwortung des Bildungsträgers und sind im Hinblick auf die Bedürfnisse der Zielgruppe und die qualitativen Mindeststandards vorzunehmen. Die Zielgruppenorientierung sowie die pädagogischen Erfordernisse sind jeweils konkret auszuführen und zu begründen.

4.5 Kalkulationsgrundlagen

Der kalkulatorische Normkostensatz, der bei der Förderung zum Tragen kommt, beträgt **je UE zwischen € 100,- und € 200,-** und ist insbesondere von der Anzahl der eingesetzten TrainerInnen sowie allfälligen Begleitmaßnahmen, wie z.B. Kinderbetreuungsangeboten, abhängig.

Sollten TeilnehmerInnen den Kursbesuch vorzeitig abbrechen, so können die Kursplätze nachbesetzt werden. Angelaufene Kosten für TeilnehmerInnen, die vorzeitig austreten, können vom Bildungsträger auf Basis des eingereichten Kalkulationsmodells (d.h. durchschnittliche Kosten/ TeilnehmerIn/UE) bis zu einem Ausmaß von 40 absolvierten UE mit dem Fördergeber aliquot verrechnet werden. Bei einem Austritt nach mehr als 40 konsumierten UE greift der volle kalkulierte Fördersatz pro TeilnehmerIn.

4.6 Gruppengröße

Insgesamt ist die Größe der Lerngruppen mit maximal 10 TeilnehmerInnen begrenzt. Überschreitungen der maximalen Gruppengröße sind ausgeschlossen. Empfohlen wird ein Verhältnis von 1 TrainerIn zu 2 bis 6 TeilnehmerInnen, sowie von 2 TrainerInnen zu 7 bis 10 TeilnehmerInnen.

Bildungsangebote, die ausschließlich Einzelunterricht vorsehen, sind im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung nicht akkreditier- und förderbar.

4.7 Qualitative Mindeststandards

4.7.1 Mindeststandards für Bildungsträger

Zu den Mindeststandards für die Anbieter zählen unter anderem der Nachweis eines professionellen Selbstverständnisses als Erwachsenenbildungseinrichtung, einer nachvollziehbaren Organisationsstruktur und einer zielgruppenadäquaten Ausstattung der Kursstandorte. Auch der Nachweis eines kundInnen- und zielgruppenorientierten Qualitätsverständnisses, entsprechender Prozesse sowie einer Strategie zur Implementierung eines kontinuierlichen Angebotes werden im Zuge des Akkreditierungsverfahrens überprüft.

Die konkreten **Anerkennungskriterien** bezüglich der institutionellen Rahmenbedingungen sind im Kapitel **7.2/A.** veröffentlicht.

4.7.2 Mindeststandards für Bildungsangebote

Die Mindeststandards für die Bildungsangebote umfassen die individuelle Lernzielfeststellung in der Eingangsphase, die in das Bildungsangebot integrierte Lernberatung und die begleitenden Beratungsangebote ebenso wie die pädagogische Ausgestaltung des Lernangebots im engeren Sinne. Die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der TeilnehmerInnen zu Beginn des Lernangebots bilden die Grundlage für die individuell zu erstellenden Lernziele bzw. den betreffenden Lernplan und sind damit ein wesentliches Qualitätserfordernis. Zielfindung und Zielentwicklung als dialogischer Prozess sichern die Lernbereitschaft der TeilnehmerInnen, darüber hinaus stellt die Orientierung an persönlichen Zielen und Lebensrealitäten die Voraussetzung für die Integration in nachhaltige Prozesse des lebensbegleitenden Lernens dar. Dialogisches und lernfeldübergreifendes Arbeiten fördern das Lernen der Teilnehmenden. Bei Bedarf müssen die TeilnehmerInnen auf ein qualifiziertes begleitendes Beratungsangebot zurückgreifen können. Dazu zählen insbesondere zielgruppenadäquate Formen der Bildungsberatung und sozialpädagogischen Begleitung.

Zum Nachweis der Lernfortschritte sollen geeignete Methoden angewandt werden.

Soweit wie möglich sollen weitere Anforderungen mitberücksichtigt werden, die bei speziellen Zielgruppen auftreten können, wie z.B. Kinderbetreuung bei TeilnehmerInnen mit Betreuungspflichten.

Die konkreten **Anerkennungskriterien** bezüglich des Angebotskonzepts sind im **Kapitel 7.2/B.** veröffentlicht.

4.7.3 Qualifikation des Angebotsmanagements

Führungsaufgaben hinsichtlich Konzeption, Umsetzung und Evaluation qualitativ hochwertiger Bildungsangebote erfordern sowohl Qualifikation und Berufserfahrung im jeweiligen Programmbereich als auch Managementkompetenzen. Vom Bildungsträger ist sicherzustellen, dass das Angebotsmanagement über die erforderliche Bandbreite an Kompetenzen verfügt. Dies kann durch den Einsatz einer Einzelperson mit umfassenden Kenntnissen oder durch die Kooperation von mehreren Personen mit einander ergänzenden Qualifikationsprofilen erfolgen. In diesem Fall ist die adäquate Einbindung der für den jeweiligen Programmbereich qualifizierten Person in die relevanten Prozesse, insbesondere in die Konzeption und Durchführung des Bildungsangebots und dessen Qualitätssicherung sicherzustellen.

4.7.4 Qualifikation der BasisbildnerInnen

In Anbetracht der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen der Zielgruppen wird an die Professionalität von BasisbildnerInnen ein besonders hoher Anspruch gestellt. Sie sind ein zentrales Element für das Gelingen der Integration der Zielgruppen in nachhaltige Lernprozesse und sie tragen wesentlich zur Entwicklung und zum Erfolg der Lernenden bei. Unter dem Qualitätsaspekt kommt auch dem Nachweis von kontinuierlicher Weiterbildung, regelmäßigen Teamsitzungen und Supervision besondere Bedeutung zu.

Für BasisbildnerInnen müssen beteiligte Bildungsträger die Erfüllung folgender Qualifikationsanforderungen sicherstellen:

a) Fachspezifische Ausbildung (siehe ad a)

b) Erfahrung als BasisbildnerIn (im Ausmaß von mindestens 30 UE)
Bei fehlender einschlägiger Trainingserfahrung hat der Bildungsträger zu gewährleisten, dass der/die betroffene BasisbildnerIn Hospitationsmöglichkeiten bzw. Co-Trainingsmöglichkeiten bei erfahrenen KollegInnen erhält und Reflexion darüber stattfindet.

c) Fachkompetenz der BasisbildnerInnen zu den jeweiligen fachlichen Inhalten: ist vom Bildungsträger zu gewährleisten.

d) Verpflichtende Teilnahme an Weiterbildung: Der Bildungsträger hat dafür zu sorgen, dass alle in akkreditierten Angeboten arbeitenden TrainerInnen jährlich an mindestens einer Weiterbildung zu einem der unter ad a) genannten inhaltlichen Themen teilnehmen. Dafür sind pro BasisbildnerIn pro Jahr (Durchrechnungszeitraum Programmperiode) mindestens 16 UE zu kalkulieren. Diese Weiterbildungen sind bereits im Akkreditierungsansuchen in Form eines Konzepts zu skizzieren. Weiterbildungskosten sind Bestandteil der Kostenstruktur und von den Trägern im Zuge des Normkostenmodells miteinzuberechnen.

ad a) Als fachspezifische Ausbildungen für BasisbildnerInnen werden Lehrgänge anerkannt, wenn:

- sie **detaillierte Angaben zum Curriculum** bzw. zu den Inhalten machen,
- das Curriculum nachweislich auf folgenden **Prinzipien der Basisbildung** beruht:
  - stellt Lernende in den Mittelpunkt,
  - orientiert sich an vorhandenen und aufzubauenden Kompetenzen,
  - ist transparent, dialogisch und wechselseitig,
  - verschränkt Handlung und Reflexion und ermöglicht dadurch Orientierung und Transparenz im Lehr- und Lernprozess,
  - ist wissenskritisch,
  - unterstützt die Partizipation im gesellschaftlichen und demokratischen Zusammenleben,
  - orientiert sich an Inhalten und Themen, die für die Lernenden relevant sind bzw. am Bedarf und den Lernbedürfnissen
  - setzt auf Lernsettings und Lernmaterialien, die diese Orientierung widerspiegeln,
  - wirkt durch individuelles Arbeiten, durch bewusstseinsbildende Interventionen und die diversitäts- und gendersensible Bearbeitung von Inhalten und Themen jeder Spielart von Diskriminierung entgegen,
  - fördert die Autonomie und Selbstwirksamkeitsüberzeugung von Lernenden als AkteurInnen ihrer Lernprozesse, indem sie diese im Aufbau der dafür notwendigen Kompetenzen unterstützt,
  - betrachtet Lernkompetenz, Medienkompetenz und politische Handlungskompetenz sowohl als Inhalte als auch als Querschnittsmaterien und
  - fordert von BasisbildnerInnen die systematische Reflexion der eigenen Bildungspraxis,
- sie folgende Felder entsprechend dem **Rahmencurriculum** FA[12] enthalten:
  - Kontext und Hintergründe von Basisbildung und
  - Pädagogische Verhältnisse und
  - Politische Verhältnisse und
  - Lernprozesse und
  - Sprachen und
  - Mathematik und
  - Digitale Kompetenzen und
  - Lernberatung,
- die Durchführung von **Trainingssequenzen und Praxisreflexion** (mindestens 12 UE) verpflichtender Bestandteil ist,
- ihr Umfang **mindestens 160 UE** Workload umfasst/entspricht,
- sie eine verpflichtende **schriftliche Arbeit** (mindestens 45.000 Zeichen ohne Leerzeichen) beinhalten,
- sie mit einem **Zertifikat** abschließen, auf dem transparent die Inhalte und jeweiligen Ausmaße, inklusive Praktikum, der jeweiligen Ausbildungsteile ausgewiesen werden.

Die beschriebenen Anforderungen an BasisbildnerInnen gelten für alle in akkreditierten Angeboten eingesetzten BasisbildnerInnen.

Außerhalb Österreichs absolvierte, vergleichbare Ausbildungen werden anerkannt.

BasisbildnerInnen, die in der ersten und/oder zweiten Programmperiode der Initiative Erwachsenenbildung im Programmbereich Basisbildung anerkannt waren, werden weiterhin anerkannt.

[12] Fachspezifische Ausbildung für BasisbildungstrainerInnen: https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/fileadmin/docs/Rahmencurriculum_FA_2017.pdf

Neue BasisbildnerInnen, die noch nicht über eine fachspezifische Ausbildung verfügen, erhalten eine Auflage zum Nachholen derselben innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach dem Akkreditierungszeitpunkt (siehe auch Kapitel 6.4.1). Für die Akkreditierung des Bildungsangebots ist es allerdings erforderlich, dass grundsätzlich mindestens 50% der BasisbildnerInnen über eine bereits abgeschlossene facheinschlägige Ausbildung verfügen.

Neue BasisbildnerInnen, die über eine fachspezifische Ausbildung verfügen, welche vor dem 1. Jänner 2015 begonnen hat und die nicht alle unter ad a) genannten geforderten Inhalte abdeckt, erhalten die Auflage, diese noch ausständigen Inhalte als Zusatzmodule oder Einzelworkshops innerhalb von 18 Monaten nachzuholen

Ab 1. Jänner 2015 begonnene fachspezifische Ausbildungen müssen den unter ad a) genannten Kriterien entsprechen, um als anerkannte Ausbildungen für BasisbildnerInnen im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung zu gelten.

4.7.5 Qualifikation der BeraterInnen

Die beteiligten Bildungsträger haben die Qualifikation der BeraterInnen sicherzustellen. Als Nachweise ihrer Qualifikation gelten – je nach spezifischen Erfordernissen der Zielgruppe und Tätigkeitsschwerpunkt der entsprechenden Person – Ausbildungen oder Anerkennungsverfahren zu Beratung oder Coaching, welche die folgenden sechs Anforderungen erfüllen:

a) Es liegen detaillierte **Angaben zum Curriculum** bzw. zu den Inhalten der Ausbildung vor.
b) Daraus geht ein **professionelles Verständnis** bezüglich Beratung und/oder Coaching hervor.
c) Weiters handelt es sich um eine **Ausbildung**
- zu Bildungsberatung/Laufbahnberatung/Berufsorientierung oder
- zu Lerncoaching/Lernberatung/Lernbegleitung
- oder es handelt sich um eine Ausbildung bzw. ein Anerkennungsverfahren[13], bei der/dem mindestens drei der folgenden inhaltlichen Felder ersichtlich sind:
  - Contracting und Zielvereinbarungen
  - die Arbeit an und mit den Zielen der zu Beratenden
  - Kommunikation, Gesprächsführung und Prozessgestaltung im Beratungsgespräch
  - (Selbst-)Reflexion in Bezug auf Werte und beraterisches Handeln
  - Auseinandersetzung mit den Rollen von BeraterIn und zu beratender Person
  - Beratungssettings
  - Ressourcenorientierung als theoretische Grundlage, aber auch als praktisches Handwerkszeug
  - unterstützende und/oder diagnostische Verfahren bezüglich Kompetenzen
  - Coaching/Supervision/Mediation

d) Aus dem Curriculum ist weiters ersichtlich, dass in der Ausbildung auf **reflektierte Beratungspraxis bzw. Beratungserfahrung** Wert gelegt wird
- als Eingangsvoraussetzung und/oder
- begleitend zur Ausbildung.

e) Die Ausbildung umfasst **mindestens 80 UE** (Präsenzzeit).
f) Sie schließt mit einem **Zertifikat** ab.

[13] Im Anerkennungsverfahren der Weiterbildungsakademie Österreich muss im Assessment der Zertifizierungswerkstatt die Beratungskompetenz demonstriert worden sein.

Die Erfüllung der angeführten Anforderungen an die BeraterInnen ist bei der Stellung des Akkreditierungsansuchens bzw. spätestens innerhalb von 18 Monaten ab dem Akkreditierungszeitpunkt nachzuweisen. Für die Akkreditierung des Bildungsangebots ist es erforderlich, dass eine angemessene Zahl an BeraterInnen über eine abgeschlossene beratungsspezifische Ausbildung verfügt. Die Entscheidung darüber hat die Akkreditierungsgruppe zu treffen.

Bereits in der ersten und/oder zweiten Programmperiode der Initiative Erwachsenenbildung anerkannte BeraterInnen werden weiterhin anerkannt.

4.7.6 Qualitätssichernde Rahmenbedingungen

Voraussetzung für die Qualität und Nachhaltigkeit der Basisbildungs-Angebote sind auf Basis der rechtlichen Bestimmungen unterstützende Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der BasisbildnerInnen, wie die angemessene inhaltliche Einbeziehung in die Programmgestaltung, transparente Vertragsbedingungen und ein angemessenes Entgelt, das auch die erforderliche Vor- und Nachbereitung berücksichtigt. Das diesbezügliche Selbstverständnis der Anbieter und die jeweils realisierten qualitätssichernden Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der BasisbildnerInnen sind Teil des Akkreditierungsverfahrens.

4.8 Förderstruktur und Förderabwicklung

Die Förderung im Programmbereich Basisbildung ist eine Kursplatzförderung entsprechend den in Kapitel 4.5 dargelegten Kalkulationsgrundlagen. Bei Inanspruchnahme von Mitteln des Europäischen Sozialfonds gelten die in der „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 – 2020 (SRL)“[14] veröffentlichten Richtlinien zur Finanzierung.

Voraussetzung für die Zuerkennung von Fördermitteln ist die erfolgreiche Akkreditierung des Bildungsangebots.

Die finanztechnischen Bestimmungen sowie Details zur Förderabwicklung werden in Kapitel 6.6 dargestellt.

[14] http://www.esf.at/esf/service/rechtlicher-und-strategischer-rahmen/

5 Programmbereich Pflichtschulabschluss

Ein positiver Pflichtschulabschluss wird immer stärker zur Voraussetzung, um eine Lehrstelle zu finden, eine Berufsausbildung zu absolvieren und damit insgesamt über intakte Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verfügen. Die grundlegenden Kompetenzen, die mit einem positiven Pflichtschulabschluss verbunden sind, bilden aber auch eine wichtige Voraussetzung für weitere Lernprozesse im sprachlichen, kulturellen und sozialen Bereich sowie für Zugänge zu höherer Bildung.

Dem Nachholen des Pflichtschulabschlusses kommt deshalb als bildungspolitisches Bindeglied zu höheren Bildungsabschlüssen und weiterführenden Qualifizierungsmaßnahmen große Bedeutung zu.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass TeilnehmerInnen mitunter auf negative Schulerfahrungen zurückblicken und formalen Lernprozessen skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen.

5.1 Zielgruppe

Zielgruppe des Programmbereichs „Nachholen des Pflichtschulabschlusses" sind Personen ab vollendetem 15. Lebensjahr,

a) die über keinen positiven Abschluss
   aa) der 8. Schulstufe nach dem Lehrplan der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule,
   bb) der Polytechnischen Schule auf der 8. Schulstufe oder
   cc) der 4. oder einer höheren Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule verfügen oder

b) die eine Bildungsmaßnahme zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses begonnen, jedoch bisher nicht abgeschlossen haben.

Bei der Aufnahme in den Lehrgang ist auf ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Wert zu legen und auf ein adäquates Anknüpfungsniveau in den anderen Gegenständen zu achten.[1]

Die Angebote im Programmbereich Pflichtschulabschluss können den hohen Anforderungen in der Zielgruppenerreichung nur dann gerecht werden, wenn sie neben der Erarbeitung der Lerninhalte auch spezielles Augenmerk auf die Förderung der Lernmotivation, auf die Entwicklung grundlegender Lernkompetenz und auf die Kontaktpflege mit wichtigen Partnereinrichtungen legen (z.B. Kooperation mit Jugend- und MigrantInnenvereinen, AMS u.ä.).

Der erste Prüfungsantritt ist mit dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.

5.2 Inhalte des Bildungsangebots

5.2.1 Kompetenzfelder

Im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung sind Bildungsangebote zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses entsprechend dem Bundesgesetz über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene zu gestalten. Sie umfassen folgende Kompetenzfelder:

a) Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft,
b) Englisch – Globalität und Transkulturalität,
c) Mathematik,
d) Berufsorientierung,

[1] Hinweise zu den Niveaus finden sich in der Pflichtschulabschlussprüfungs-Verordnung und im Curriculum

e) mindestens zwei der nachstehend genannten Wahlmodule:
   - Kreativität und Gestaltung,
   - Gesundheit und Soziales,
   - weitere Sprache,
   - Natur und Technik.

Als Grundlage für die Gestaltung des Bildungsangebots ist das Curriculum für Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschluss-Prüfung[2] in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

5.2.2 Beratung im Kontext des Pflichtschulabschlusses

Folgende Beratungsschwerpunkte, -settings und -qualifikationsanforderungen werden unterschieden:

a) **Eingangsphase/Clearing/Eingangsberatung**: Sind die zu Beginn festgestellten (Basisbildungs-) Kompetenzen ausreichend, die Lernerfahrungen und -bedingungen so, dass die Chancen für einen Pflichtschulabschluss positiv einzuschätzen sind? Wohin konkret kann sich eine Person wenden, wenn sie diese Eingangsvoraussetzungen erst erreichen muss?

b) **Lernberatung und Lernhilfe**: Was braucht es wann und wie, damit ein/e TeilnehmerIn zu positiven Lernerfahrungen kommt, seine/ihre Potenziale ausschöpfen und die vereinbarten Lernziele erreichen kann? Das zu klären und positiv zu unterstützen wird in der Regel im Zuge der lernfeldübergreifenden Vermittlungs- und Lernprozesse stattfinden, aber auch bei Bedarf in Vertiefungs- und Zusatzangeboten.

c) **Sozialpädagogische Begleitung/Beratung/Coaching** ist verpflichtend ein Element des Kursangebots und wird bei Bedarf in Anspruch genommen, z. B. wenn situationsbedingte Rahmenbedingungen oder Erfahrungen vorliegen, die den Kursbesuch oder Lernfortschritte behindern. BeraterInnen in diesem Bereich müssen eine professionelle beraterische Qualifikation nachweisen. Sozialpädagogische Beratung kann auch in Kooperation mit dafür kompetenten Einrichtungen angeboten werden.

d) **Bildungs-, Berufs- und Laufbahnberatung**: Im Rahmen von Berufsorientierung, aber auf alle Fälle am Ende des Pflichtschulabschlusskurses geht es für jede/n TeilnehmerIn um die Frage, wie sich der weitere Bildungsweg oder Berufseinstieg gestalten kann, wo Begabungen und Wünsche liegen, welche Wege offenstehen und wie die nächsten Schritte zu bewältigen sind. Kooperationen mit den bestehenden Bildungs-, Berufs- und Laufbahnberatungsstellen, dem Jugendcoaching u.a. sind sinnvoll. BeraterInnen für Bildungs-, Berufs- und Laufbahnberatung müssen eine professionelle beraterische Qualifikation nachweisen.

e) **Übergangsberatung/-betreuung:** Um einen Anschluss an weitere Bildungswege bzw. den Übergang in berufliche Ausbildungen zu ermöglichen und somit Nachhaltigkeit zu gewährleisten, ist die Übergangsberatung/-betreuung der TeilnehmerInnen sicher zu stellen. Dies ist auch über das Kursende hinaus (auf 3 Monate begrenzt) möglich. Das kann als Teil des Bildungsangebots budgetiert werden. Durch Kooperationen und Nahtstellen-Betreuung (zu Betrieben, AMS, AusbildungsanbieterInnen, Schulen etc.) wird die Übergangsbetreuung der AbsolventInnen unterstützt.

Es ist dem Bildungsträger überlassen, ob qualifizierte TrainerInnen oder ausgebildete BeraterInnen a), b) und/oder e) durchführen.

[2] https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/basisbildung_curriculum.pdf?5l52qf

5.3 Aufbau des Bildungsangebots

Zu den wesentlichen Elementen qualitativer Angebote zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses zählen:

a) Eine in das Bildungsangebot integrierte **Eingangsphase** zur Kompetenzfeststellung sowie die Erarbeitung eines individuellen Entwicklungsplans und die zielgruppenadäquate Ausgestaltung des Kerncurriculums. Die Eingangsphase stellt die erste Phase des Bildungsangebots dar und ist davon nicht isoliert zu betrachten. Sie geht prozesshaft in die begleitende Beratung während des Kurses über. Von ihr abzugrenzen sind Erstkontakt, Kursinformation, Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings sowie die individuelle Beratung der InteressentInnen in Zusammenhang mit der Kursauswahl. All dies erfolgt vor dem Eintritt in das Bildungsangebot im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung und gilt daher auch verrechnungstechnisch als (Vor)Leistung des Bildungsträgers. Aktivitäten „aufsuchender Bildungsberatung" sowie Netzwerk- und MultiplikatorInnentätigkeit zur Erreichung spezieller Zielgruppen sind im Akkreditierungsansuchen inhaltlich und im Hinblick auf den finanziellen Aufwand darzustellen. Für Material (z.B. Folder und Plakate), das für diese Belange hergestellt wird, ist ein Verteilkonzept vorzulegen.

b) **Bedarfsgerechte Vertiefungsangebote** zur individuellen Förderung;

c) **Kontinuierliche Lernbegleitung** (z.B. durch Coaching-Angebote, sozialpädagogische Betreuung usw.) sowie Übergangsberatung und -begleitung bzw. Nahtstellenbetreuung (z.B. Richtung AMS).

Für die Abnahme der **Prüfungen** bestehen zwei Möglichkeiten:

a) Durch den Bildungsträger selbst, sofern die dazu erforderliche Prüfungsberechtigung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz durch das zuständige Ministerium erteilt wurde;
b) Durch ExternistInnenprüfungskommissionen.

Durchlässigkeit innerhalb der Programmbereiche:

Die Gewährleistung von Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit von Bildungsangeboten ist ein bedeutendes Anliegen der Initiative Erwachsenenbildung. Um AbsolventInnen von Basisbildungsangeboten in die Lage zu versetzen, ihre Entwicklung in Kursen zur Vorbereitung auf den Pflichtschulabschluss erfolgreich fortzusetzen, sollen entsprechende Bildungsangebote geschaffen werden. Innerhalb des Programmbereichs Pflichtschulabschluss kann dies im Rahmen der curricularen Vertiefung und bedarfsgerechten Zusatzangebote (siehe 5.4) erfolgen.

Schematische Darstellung des Aufbaus des Bildungsangebots

5.4 Umfang des Bildungsangebots

Das Gesamtausmaß des Bildungsangebots kann **von mindestens 1.000 UE** (85%) **bis maximal 1.180 UE** (100%) reichen. Der Umfang des konkreten Kurses ist den Bedürfnissen der Lernenden entsprechend zu gestalten und soll einen dementsprechend hohen Individualisierungsgrad aufweisen.

Gesamtangebot	Verrechenbare Einheiten pro Bildungsangebot
Eingangsphase	min. 20 UE
Kerncurriculum	min. 680 UE
Curriculare Vertiefung + Zusatzangebote	max. 400 UE
Sozialpädagogische Betreuung	max. 60 UE
Übergangsberatung/-begleitung	min. 20 UE
GESAMT	**min. 1000 UE, max. 1.180 UE**

Lernende, die nur **Teile des Angebots** benötigen, können im maximalen Ausmaß von **51,5%,** das sind **max. 608 UE,** teilnehmen. In diesem Fall gilt folgender Rahmen:

Teilangebot	Verrechenbare Einheiten pro Bildungsangebot
Eingangsphase	max. 20 UE
Kerncurriculum	max. 400 UE
Curriculare Vertiefung + Zusatzangebote	max. 168 UE
Übergangsberatung/-begleitung	min. 20 UE
GESAMT	**max. 608 UE**

Als **TeilnehmerIn an einem Gesamtangebot** gilt, wer mindestens zwei Kompetenzfelder aus folgenden Pflichtgegenständen zu absolvieren hat, um zum Pflichtschulabschluss zu gelangen, unabhängig von der Anzahl der erforderlichen Wahlmodule:

- Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft
- Englisch – Globalität und Transkulturalität
- Mathematik

5.5 Kalkulationsgrundlagen

Gesamtangebot: max. € 6.900,- pro AbsolventIn

Teilangebot: max. € 3.554,- pro AbsolventIn

In beiden Fällen kommt der volle Förderbetrag zur Auszahlung, wenn der/die Lernende das vorgesehene Bildungsangebot absolviert hat und zu allen erforderlichen Prüfungen angetreten ist. Ist dies nicht der Fall, so beträgt der zur Anwendung gelangende Kostensatz 80% des vollen Fördersatzes. Als Berechnungsgrundlage dient jeweils die vom Fördergeber approbierte Echtkalkulation des Bildungsangebots. Es ist besonders darauf zu achten, dass vorwiegend Gesamtangebote gefördert werden.

5.6 Gruppengröße

Im Programmbereich Pflichtschulabschluss gilt eine Obergrenze von maximal 20 TeilnehmerInnen pro Gruppe. Die Untergrenze ist vom Bildungsträger selbst zu definieren. Reiner Einzelunterricht ist nicht akkreditier- und förderbar.

5.7 Qualitative Mindeststandards

5.7.1 Mindeststandards für Bildungsträger

Zu den Mindeststandards für Anbieter zählen unter anderem der Nachweis eines professionellen Selbstverständnisses als Erwachsenenbildungseinrichtung, einer nachvollziehbaren Organisationsstruktur und einer zielgruppenadäquaten Ausstattung der Kursstandorte. Auch der Nachweis eines kundInnen- und zielgruppenorientierten Qualitätsverständnisses, entsprechender Prozesse sowie einer Strategie zur Implementierung eines kontinuierlichen Angebotes werden im Zuge des Akkreditierungsverfahrens überprüft.

Die konkreten **Anerkennungskriterien** bezüglich der institutionellen Rahmenbedingungen sind im **Kapitel 7.2/A.** veröffentlicht.

5.7.2 Mindeststandards für Bildungsangebote

Die Mindeststandards für die Bildungsangebote umfassen die Beratungsleistungen und die individuelle Lernzielfeststellung in der Eingangsphase ebenso wie die pädagogische Ausgestaltung der Lernangebote im engeren Sinne. Aber auch flankierende Maßnahmen wie z.B. Coaching oder sozialpädagogische Betreuung sowie die Dokumentation des Lernverlaufs und -erfolgs sind davon mit umfasst.

Der Nachweis der Qualität des Bildungsangebots erfolgt durch Vorlage des Lehrgangskonzepts, Beschreibung der methodisch-didaktischen Ansätze, Darlegung der geplanten Förder- und Vertiefungsmaßnahmen und Zusatzangebote sowie Darlegung der Coachingmaßnahmen und des sozialpädagogischen Förderangebots. Eine Aufstellung der verwendeten Lehr- und Lernunterlagen ist anzuschließen.

Grundlegende Voraussetzung für die Anerkennung ist die Verpflichtung zur Einhaltung des Curriculums für Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschluss-Prüfung.[3]

Da der Beratung und Nahtstellenbetreuung im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe ein hoher Stellenwert zukommt, sind auch nachweisbare Kooperationen mit Jugendeinrichtungen, MigrantInnenvereinen, regionalen AMS-Geschäftsstellen, Betrieben usw. unter dem Qualitätsaspekt zu betrachten.

Im Rahmen der Akkreditierung ist die Art der Abschlussprüfung zu erläutern und die entsprechende Prüfungsberechtigung nachzuweisen bzw. die Kooperation mit einer oder mehreren ExternistInnenprüfungskommissionen zu belegen.

Die konkreten **Anerkennungskriterien** bezüglich des Ausbildungskonzepts sind im **Kapitel 7.2/B.** veröffentlicht.

[3] https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/basisbildung_curriculum.pdf?5l52qf

5.7.3 Qualifikation des Angebotsmanagements

Führungsaufgaben hinsichtlich Konzeption, Umsetzung und Evaluation qualitativ hochwertiger Bildungsangebote erfordern sowohl Qualifikation und Berufserfahrung im jeweiligen Programmbereich als auch Managementkompetenzen. Vom Bildungsträger ist sicherzustellen, dass das Angebotsmanagement über die erforderliche Bandbreite an Kompetenzen verfügt. Dies kann durch den Einsatz einer Einzelperson mit umfassenden Kenntnissen oder durch die Kooperation von mehreren Personen mit einander ergänzenden Qualifikationsprofilen erfolgen. In diesem Fall ist die adäquate Einbindung der für den jeweiligen Programmbereich qualifizierten Person in die relevanten Prozesse, insbesondere in die Konzeption und Durchführung des Bildungsangebots und dessen Qualitätssicherung sicherzustellen.

5.7.4 Qualifikation der TrainerInnen

Die zielgruppenadäquate Wissensvermittlung stellt hohe Anforderungen an die Methodik und Didaktik und damit an die Qualifikation der TrainerInnen. Ihrer formalen Ausbildung kommt deshalb als Qualitätsnachweis ebenso Bedeutung zu wie zielgruppenspezifischen, nicht-formal erworbenen Kompetenzen und kontinuierlicher Weiterbildung sowie regelmäßigen Teamsitzungen und Supervision.

Für TrainerInnen im Programmbereich Pflichtschulabschluss müssen beteiligte Bildungsträger die Erfüllung folgender Qualifikationsanforderungen sicherstellen:

a) Die **Fachkompetenz** der TrainerInnen zu den jeweiligen fachlichen Inhalten ist vom Bildungsträger zu gewährleisten.

b) **Formale Qualifikation:** Die Anerkennungskriterien für die Qualifikation der TrainerInnen richten sich nach der Art der Prüfungsbefugnis, die vom Bildungsträger ausgeübt wird.

Pflichtschulabschluss mit Prüfungsberechtigung

Hat der Bildungsträger die Prüfungsberechtigung für den Pflichtschulabschluss erlangt und nachgewiesen, gelten die Qualifikationsanforderungen an Vortragende und Prüfende gemäß §8 (2) des jeweils in Kraft befindlichen Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes und zugehöriger Durchführungserlässe. Im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung werden die Qualifikationen jener TrainerInnen anerkannt, die durch den Bescheid des zuständigen Ministeriums abgedeckt sind.

Pflichtschulabschluss mit externer Prüfung

Sieht der Bildungsträger die Prüfung durch eine ExternistInnenprüfungskommission vor, so sind folgende Qualifikationen und Erfahrungen der TrainerInnen nachzuweisen:

Qualifikationen:

(1) abgeschlossene Lehramtsstudien oder
(2) von der Landesschulbehörde ausgestellte Lehrbefugnis (nicht älter als drei Jahre) oder
(3) abgeschlossene facheinschlägige Studien an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen plus Berufserfahrung als TrainerIn in der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder
(4) eine positiv abgeschlossene erwachsenenpädagogische Ausbildung, die mindestens dem Referenzsystem „wba-Zertifikat/Diplom" (wba.or.at) entspricht.

Praxis bzw. Erfahrung:

(1) Erfahrung als TrainerIn in Bildungsangeboten zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses oder
(2) Erfahrung in der Erwachsenenbildung und/oder Jugendarbeit oder
(3) Erfahrung durch Praxis in der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder
(4) Erfahrung in der Leitung von Gruppen.

Bei geringer einschlägiger Trainingserfahrung hat die Institution zu gewährleisten, dass der/die betreffende TrainerIn Hospitations- bzw. Co-Trainingsmöglichkeiten bei erfahrenen KollegInnen erhält und Reflexion darüber stattfindet.

c) **Verpflichtende Teilnahme an Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 16 UE/Jahr:** AnbieterInnen von Bildungsangeboten für den Pflichtschulabschluss haben dafür zu sorgen, dass alle in akkreditierten Angeboten tätigen TrainerInnen jährlich an mindestens einer Weiterbildung zu relevanten Themen teilnehmen, welche das erwachsenengerechte Lehren, Lernen und Prüfen in den Vorbereitungslehrgängen zum Pflichtschulabschluss unterstützen.
Diese Weiterbildungen sind bereits im Akkreditierungsansuchen in Form eines Konzepts zu skizzieren. Weiterbildungskosten sind Bestandteil der Kostenstruktur des Bildungsangebots und von den Trägern im Zuge des Normkostenmodells miteinzuberechnen.

Die Erfüllung der unter a) angeführten Qualifikationen ist bei der Stellung des Akkreditierungsansuchens bzw. spätestens innerhalb von 18 Monaten ab dem Akkreditierungszeitpunkt nachzuweisen (siehe auch Kapitel 6.4.1). Für die Akkreditierung des Bildungsangebots ist es allerdings erforderlich, dass eine angemessene Zahl an TrainerInnen über eine bereits abgeschlossene Ausbildung verfügt. Die Entscheidung darüber hat die Akkreditierungsgruppe zu treffen.

Bereits in der ersten und/oder zweiten Programmperiode der Initiative Erwachsenenbildung anerkannte Pflichtschulabschluss-TrainerInnen werden im Rahmen von Bildungsangeboten mit externer Prüfung weiterhin anerkannt. Die Verpflichtung zur Weiterbildung (siehe 5.7.3 c) gilt für alle im Bildungsangebot eingesetzten TrainerInnen.

5.7.5 Qualifikation der BeraterInnen

Die Anforderungen an die Qualifikationen der BeraterInnen im Programmbereich Pflichtschulabschluss sind mit jenen des Programmbereichs Basisbildung ident – siehe Kapitel 4.7.5.

5.7.6 Qualitätssichernde Rahmenbedingungen

Die Anforderungen an die qualitätssichernden Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der TrainerInnen im Programmbereich sind mit jenen des Programmbereichs Basisbildung ident – siehe Kapitel 4.7.6.

5.8 Förderstruktur und Förderabwicklung

Die Förderung im Programmbereich Pflichtschulabschluss ist eine Kursplatzförderung entsprechend den in Kapitel 5.5 dargelegten Kalkulationsgrundlagen.

Voraussetzung für die Zuerkennung von Fördermitteln im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung ist eine erfolgreiche Akkreditierung des Bildungsangebots.

Die finanztechnischen Bestimmungen sowie Details zur Förderabwicklung werden im Kapitel 6.6 dargestellt.

Bei **Ortswechsel** der Lernenden soll sichergestellt werden, dass das Bildungsangebot an einem anderen Ort bzw. in einem anderen Bundesland zu Ende geführt werden kann. Sofern im Land ein entsprechendes Angebot besteht, soll das Land es ermöglichen, dass der/die Lernende an einem passenden Bildungsangebot teilnehmen kann. Die KandidatInnen sind jedoch darüber zu informieren, dass die Prüfungsschule (zulassende Schule) bzw. im Fall der Wiederholung einer Prüfung die Prüfungskommission nicht gewechselt werden kann.

6 Programmmanagement

Das Programmmanagement der Initiative Erwachsenenbildung trägt dem föderalen Grundprinzip Rechnung und sieht eine partnerschaftliche, für alle Fördergeber transparente Ausgestaltung der Verfahren und Entscheidungsprozesse vor.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Initiative Erwachsenenbildung werden die strategische Steuerung und die operative Abwicklung sämtlicher Prozesse durch die Gremien der Initiative Erwachsenenbildung sichergestellt. Diese bestehen aus der Steuerungsgruppe (Aufsichtsorgan, bestehend aus VertreterInnen aller Länder und des Bundes sowie der Sozialpartner), einer Akkreditierungsgruppe (Akkreditierungsorgan, bestehend aus FachexpertInnen), und einer Geschäftsstelle (operative Abwicklung, Monitoring).

Die qualitative Bewertung der von den Trägern entwickelten Bildungsangebote erfolgt anhand jener Kriterien, die in Kapitel 4 (Basisbildung) bzw. Kapitel 5 (Pflichtschulabschluss) definiert sind. Im Zuge des Akkreditierungsverfahrens werden diese gemäß der im Kapitel 7 beschriebenen Anerkennungskriterien dargestellt und überprüft. Im Programmbereich Basisbildung gelten darüber hinaus die „Prinzipien und Richtlinien für Basisbildungsangebote"[4] als Referenzdokument. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Förderung und die Mittelzuteilung erfolgen nach dem erfolgreichen Abschluss des Akkreditierungsprozesses durch das jeweilige Land, wobei der Bund 50 Prozent der Kosten refundiert. Soweit Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Anspruch genommen werden, erfolgt auf Basis des Fördervorschlags des Landes die Förderentscheidung durch den Bund (ausgenommen Burgenland), wobei die Förderzahlungen sowohl des Landes als auch des Bundes inklusive ESF-Anteil direkt an die Bildungsträger erfolgen.

Die einheitlichen Qualitätsstandards für Bildungsangebote und die einheitlichen Zugangskriterien für die TeilnehmerInnen finden in einem gemeinsamen Monitoring ihre Entsprechung. Damit wird die Datenlage in zwei bildungspolitisch besonders bedeutsamen Bereichen der Erwachsenenbildung sowohl beim Bund als auch in den Ländern auf eine gemeinsame, aussagekräftige Basis gestellt, welche eine wirkungsorientierte Betrachtung des Verlaufs und des Gesamterfolgs der Bildungsangebote erlaubt.

[4] Bundesministerium für Bildung 2017, https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/fileadmin/docs/Prinzipien_und_Richtlinien_aktualisiert_8_2017.pdf

6.1 Ablauforganigramm

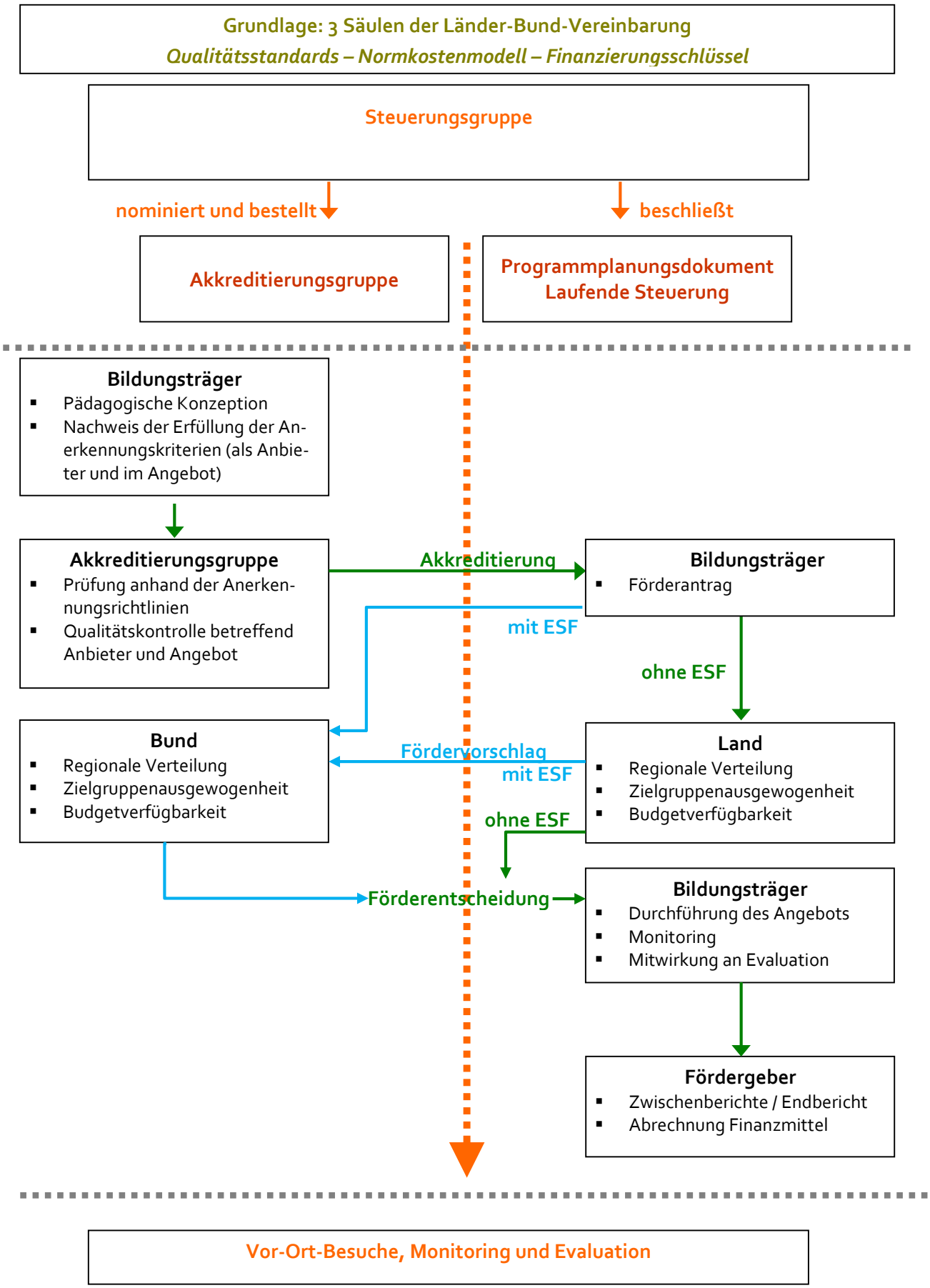

6.2 Steuerungsgruppe

Die strategische Steuerung der Initiative Erwachsenenbildung obliegt der Steuerungsgruppe. Dieser gehören neun VertreterInnen der Länder (ein/e VertreterIn je Land) und vier VertreterInnen des Bundes mit Stimmrecht an. Der/die zuständige BundesministerIn bestellt eine/n Vorsitzende/n mit beratender Stimme. Den Sozialpartnern kommt beratende Stimme zu.

Die Steuerungsgruppe ist das Aufsichtsorgan der Akkreditierungsgruppe und der Geschäftsstelle. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit bzw. Einstimmigkeit und tagt mindestens zweimal pro Jahr. Einladung und Sitzungsvorbereitung erfolgen durch die Geschäftsstelle.

Zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe zählen:

a) Festlegen der Detailregelungen zur Programmumsetzung (Beschluss des Programmplanungsdokuments)
b) Ernennung und Abberufung der ExpertInnen der Akkreditierungsgruppe,
c) Programmaufsicht, Festlegen der Kriterien für das Monitoring und Bewertung der laufenden Bildungsangebote
d) Vorbereitung bzw. Beschlussfassung der Programmevaluation sowie Abnahme des Evaluationsberichts,
e) Erarbeitung, Beschluss und Steuerung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Programms,
f) periodische wechselseitige Information (Bund – Länder – Geschäftsstelle) sowie Informationsweitergabe an relevante Stakeholder in den Ländern und beim Bund.

6.3 Geschäftsstelle

Zur Durchführung der operativen Geschäfte der Steuerungsgruppe und der Akkreditierungsgruppe wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Geschäftsstelle eingerichtet und finanziert. Diese nimmt Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Anspruch, soweit diese zur Verfügung stehen.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle zählen:

a) Beratung und fachliche Betreuung der Bildungsträger bezüglich Akkreditierung und Monitoring,
b) formale Überprüfung von Akkreditierungsansuchen und der Erfüllung von Akkreditierungsauflagen,
c) Vorbereitung, Teilnahme an und Dokumentation der Sitzungen der Steuerungs- und Akkreditierungsgruppe,
d) Gesamtevidenz der Durchführungsentscheidungen der Länder,
e) Monitoring, dazu gehören unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes insbesondere: Auswerten des von den Bildungsträgern übermittelten statistischen Datenbestandes, Verfassen von Monitoringberichten, Weiterentwickeln des Dokumentationssystems, Aufzeigen von allfälligen Schwachpunkten und von Handlungspotenzialen.
f) Gesamtkoordination des Berichtswesens und Erstellung von Berichten für die Steuerungsgruppe,
g) Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Initiative Erwachsenenbildung.

Alle zusätzlich zu den operativen Kosten der Geschäftsstelle anfallenden Kosten für Monitoring, Evaluation, Publikations- und Informationskosten u.ä. werden vom Bund und den Ländern nach dem

Schlüssel 50:50 finanziert, wobei der auf die Länder entfallende Anteil unter diesen selbst wiederum jeweils aliquot nach dem für das Gesamtprogramm geltenden Finanzschlüssel aufgebracht wird.

6.4 Akkreditierung

6.4.1 Der Akkreditierungsprozess

Sämtliche Ansuchen auf Akkreditierung von Bildungsangeboten sind elektronisch auf *www.initiative-erwachsenenbildung.at* einzubringen. Die Bearbeitung der Ansuchen erfolgt nach Eingangsdatum. Die Entscheidungen der Akkreditierungsgruppe werden innerhalb des auf *www.initiative-erwachsenenbildung.at* veröffentlichten zeitlichen Rahmens getroffen. Das Akkreditierungsverfahren ist für die Bildungsträger unentgeltlich.

Der Akkreditierungsprozess hat folgende mögliche Ergebnisse:

- Dem Ansuchen auf **Akkreditierung** wird – ggf. nach der Erfüllung von Nachbesserungsaufträgen[5] – **stattgegeben**. Sie ist bis zur im Ansuchen formulierten Dauer des Bildungsangebots bzw. bis zum Ende der Programmperiode gültig.
- Dem Ansuchen auf **Akkreditierung** wird – unter konkret beschriebenen Auflagen und Terminvorgaben – **befristet stattgegeben**. Die Erfüllung der Auflagen ist fristgerecht durch die betroffene Institution nachzuweisen. Andernfalls erlischt die Akkreditierung (siehe 6.4.3). Der erfolgreiche Nachweis führt zur Verlängerung der Akkreditierung bis zur im Ansuchen formulierten Dauer des Bildungsangebots bzw. bis zum Ende der Programmperiode.
- Dem Ansuchen auf Akkreditierung wird **nicht stattgegeben**. Nicht ausreichend erfüllte Kriterien zur Anerkennung sind dabei konkret benannt.

Die detaillierte Prüfung und erste Bewertung aller Ansuchen erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip. Die Ergebnisse der Akkreditierungsprozesse sind Gruppenbeschlüsse. Sie gehen als Beschlussergebnis umgehend schriftlich und – außer bei stattgegebener Akkreditierung – begründet dem Bildungsträger zu. Die Ausfertigung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Zugleich wird die Förderstelle des jeweiligen Landes sowie des Bundes über die Akkreditierungsentscheidung und die Eckdaten des Bildungsangebots informiert.

Die erfolgreiche Akkreditierung eines Angebots bildet die Voraussetzung für die Förderbarkeit des Bildungsangebots im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung. Ein Anspruch auf Förderung ist damit jedoch nicht verbunden.

Die konkrete Bedarfsprüfung und Förderzuerkennung erfolgt durch das Land (siehe 6.5) bzw. bei Inanspruchnahme von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) durch den Bund.

6.4.2 Nachakkreditierung

Die Akkreditierung erfolgt befristet maximal für den Zeitraum der aktuellen Programmperiode. Die der Akkreditierung zugrundeliegenden Nachweise sind vom Bildungsträger für die Dauer der Akkre-

[5] Wird ein Akkreditierungsansuchen zur Erfüllung eines Nachbesserungsauftrages zurückgestellt, so beginnt die Begutachtungsfrist erneut mit dem Einreichen der formal korrekten Nachbesserungen.

ditierung aktuell zu halten. Ergeben sich innerhalb dieses Zeitraums wesentliche Änderungen des akkreditierten Bildungsangebots, so sind diese vom Bildungsträger umgehend zur Nachakkreditierung einzureichen, wenn

a) mehr als 30% der TrainerInnen und/oder BeraterInnen nicht mehr mit den bei der ersten Akkreditierung des Ansuchens angegebenen Personen ident sind. In diesem Fall ist die **aktualisierte Auflistung sämtlicher TrainerInnen bzw. BeraterInnen** samt den erforderlichen Nachweisen zur Nachakkreditierung einzureichen.
b) **die/der Angebotsverantwortliche wechselt**. In diesem Fall sind die Angaben zur neuen verantwortlichen Person samt den erforderlichen Nachweisen zur Nachakkreditierung einzureichen.
c) **wesentliche Änderungen des Angebots** vorgenommen werden (Anzahl der Unterrichtseinheiten gesamt oder einzelner Module, Inhalte, Methoden u.ä.). In diesem Fall sind die Angaben zum veränderten Angebot bzw. die Neukonzeption zur Nachakkreditierung einzureichen, wobei die Änderungen deutlich kenntlich zu machen sind.
d) befristete Nachweise ablaufen (Ö-Cert, Bescheid zur Prüfungsberechtigung, u.a.). In diesem Fall sind die aktualisierten Nachweise vor dem Ablauftermin der im Ansuchen angegebenen Nachweise zur Nachakkreditierung einzureichen.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Nachakkreditierung ist dem Bildungsträger binnen längstens 4 Wochen ab Einlangen des formal korrekten Ansuchens mitzuteilen.

6.4.3 Entzug der Akkreditierung

Die Akkreditierung eines Bildungsangebots wird entzogen, sofern die geforderten Nachweise für die Erfüllung von Akkreditierungsauflagen von der betreffenden Institution nicht, nicht vollständig bzw. nicht zeitgerecht in der von der Akkreditierungsgruppe geforderten Frist nachgewiesen werden. Da in diesem Falle die Voraussetzungen für die Förderung gemäß Art. 15a B-VG nicht mehr gegeben sind, führt dieser Schritt in weiterer Folge zur Einstellung der Förderungszahlungen für das betreffende Bildungsangebot.

Zum betreffenden Zeitpunkt im Rahmen des akkreditierten Bildungsangebots noch laufende Kurse müssen zu Ende geführt werden, es dürfen aber im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung keine neuen begonnen werden.

Wird seitens der Institution eine Wiederaufnahme des Bildungsangebots angestrebt, so ist ein erneutes Ansuchen um Akkreditierung einzureichen. Diesem wird allerdings nur stattgegeben, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung bereits sämtliche Anerkennungsrichtlinien, insbesondere auch jene die Qualifikation des Personals betreffend, erfüllt sind, d.h. sie wird nicht mehr unter Auflagen erteilt.

6.4.4 Akkreditierungsgruppe

Der Akkreditierungsgruppe gehören sechs unabhängige ExpertInnen an, die von der Steuerungsgruppe jeweils auf vier Jahre bestellt werden. Eine einmalige Verlängerung ihrer Tätigkeit in der Akkreditierungsgruppe in unmittelbarer Folge ist zulässig. Die Gruppe bestellt eine/n Vorsitzende/n samt VertreterIn mit der Funktion, SprecherIn der Akkreditierungsgruppe nach außen zu sein.

Die Mitglieder der Akkreditierungsgruppe sind in der Ausübung ihrer Funktion inhaltlich an das Programmplanungsdokument, darüber hinaus jedoch an keine Weisungen gebunden.

MitarbeiterInnen von Bundes- oder Landesbehörden, von diesen Behörden direkt zuordenbaren Institutionen sowie von potenziellen Förderungswerbereinrichtungen sind von der Bestellmöglichkeit ausgeschlossen.

Die ExpertInnen werden von der Steuerungsgruppe aus einer Sachverständigenliste mit den geschäftsordnungsgemäßen Mehrheiten bestellt, und zwar drei ExpertInnen auf Vorschlag der Länder und drei ExpertInnen auf Vorschlag des Bundes.

Die Kosten für die Mitglieder der Akkreditierungsgruppe trägt der Bund unter Inanspruchnahme von etwaigen Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Zu den Aufgaben der Akkreditierungsgruppe zählen:

a) die Prüfung und Bewertung der eingelangten Akkreditierungsansuchen anhand der im Programmplanungsdokument veröffentlichten qualitativen Standards,
b) gegebenenfalls die Formulierung von Nachbesserungsaufträgen zu den vorgelegten Ansuchen,
c) gegebenenfalls die Festlegung von Auflagen mit Fristsetzung bezüglich der Akkreditierung von Bildungsangeboten,
d) die Prüfung und Bewertung von Nachakkreditierungen,
e) die Teilnahme an den Sitzungen der Akkreditierungsgruppe,
f) die Mitwirkung am Berichtswesen und Abstimmung mit der Geschäftsstelle,
g) die Erstellung von Empfehlungen an die Steuerungsgruppe,
h) die Teilnahme an den Sitzungen der Steuerungsgruppe auf Einladung.

Die Akkreditierungsgruppe tagt mindestens quartalsweise. Die Sitzungstermine werden auf der Website der Initiative Erwachsenenbildung veröffentlicht.

An den Sitzungen nimmt mindestens ein/e VertreterIn der Geschäftsstelle ohne Stimmrecht teil. Die Geschäftsstelle ist sowohl für die Sitzungsvorbereitung als auch die Sitzungsdokumentation zuständig.

6.5 Förderzuerkennung

Erfolgreich akkreditierte Angebote werden in einem zweiten Schritt im jeweiligen Land einer konkreten Förderungsentscheidung unterzogen.

Bei Inanspruchnahme von Mitteln des Europäischen Sozialfonds schließt der Bund den Fördervertrag mit dem Bildungsträger ab (ausgenommen Burgenland). Der Bund ist dabei an die Regelungen des Bundesgesetzes zur „Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln" BGBl. Nr. 171/1973 gebunden. Demnach können nur jene Bildungseinrichtungen gefördert werden, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Die Auswahl der akkreditierten Bildungsangebote erfolgt auf Basis des Fördervorschlags des Landes.

In allen anderen Fällen entscheiden die Länder[6] über die Förderbarkeit der von den Bildungsträgern eingereichten akkreditierten Bildungsangebote.

In beiden Fällen erfolgt die Entscheidung anhand der folgenden Kriterien:

[6] Siehe Verzeichnis der abwickelnden Stellen in den Ländern in Anhang 3.

a) die insgesamt ausgewogene regionale Verteilung der Bildungsangebote,
b) die insgesamt gewährleistete Zielgruppenausgewogenheit der Bildungsangebote sowie
c) die entsprechende Budgetverfügbarkeit.

Von Seiten der Bildungsträger besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung von Bildungsangeboten aus dem Titel der Initiative Erwachsenenbildung.

Die Förderentscheidungen sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen, bei negativen Entscheiden unter Anführung der Begründung. Entsprechende Auswertungen werden von der Geschäftsstelle vorgenommen und sind Gegenstand der Programmevaluation.

Die Gewährung von Förderungen außerhalb der Initiative Erwachsenenbildung bleibt sowohl den Ländern als auch dem Bund unbenommen.

6.6 Finanzbestimmungen und Finanzmonitoring

6.6.1 Finanztechnischer Rahmen der Förderzuerkennung

Die Höhe der Förderzuerkennung richtet sich einerseits nach den in der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern fixierten Normkostensätzen für die einzelnen Programmbereiche und andererseits nach dem in der Vereinbarung gemäß 15a B-VG paktierten Finanzschlüssel.

6.6.2 Auszahlungsmodalitäten

Die Förderung der Programmbereiche Basisbildung sowie Pflichtschulabschluss wird als Kursplatzförderung entsprechend den in Kapitel 4.5 und Kapitel 5.5 dargelegten Kalkulationsgrundlagen abgewickelt. Bei Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds kommen die Regelungen des Europäischen Sozialfonds zur Abrechnung zur Anwendung.

Voraussetzung für die Zuerkennung von Fördermitteln im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung ist in jedem Fall eine erfolgreiche Akkreditierung. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die zuständige Stelle des Landes, in dem das Bildungsangebot durchgeführt wird. Soweit vom Bund Mittel des Europäischen Sozialfonds in Anspruch genommen werden, erfolgen Förderzahlungen sowohl des Landes als auch des Bundes inklusive ESF-Anteil direkt an die Bildungsträger.

Die Zahlungsmodalitäten des Bundes und der Länder sind in der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG geregelt.

6.6.3 Refundierung des Bundesanteils an die Länder

Die Refundierung des Bundesanteils an der Gesamtförderung erfolgt entsprechend den Normkostensätzen halbjährlich nach Abrechnung durch das jeweilige Land.

6.7 Wirkungsanalyse

Um die Treffsicherheit und die Nachhaltigkeit der Bildungsangebote prüfen zu können, sind ein begleitendes Monitoring und in jeder Programmperiode eine Evaluation vorgesehen. Für die dritte Programmperiode wird ein Qualitätsentwicklungssystem mit einem hohen Anteil an Best-Practice- und Erfahrungsaustausch der Bildungsträger entwickelt.

Die Kosten für die Monitoringdatenbank und die Evaluation werden gemäß dem Schlüssel 50:50 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, wobei die einzelnen Länder jeweils den Anteil an den Gesamtkosten tragen, der dem Prozentanteil der auf sie entfallenden Fördermittel aus dem Gesamtprogramm entspricht.

Bei Inanspruchnahme von Mitteln des Europäischen Sozialfonds sind die VO (EU) 1303/2013 und 1304/2013 zu beachten.

6.7.1 Durchführung des Monitorings

Zur Durchführung des Monitorings bedarf es insbesondere folgender empirischer Daten zu:

a) den sozioökonomischen Merkmalen der TeilnehmerInnen (Geschlecht, Alter, Nationalität/ Migrationshintergrund, bisherige Bildungslaufbahn u.ä.),
b) dem individuellen Verlauf der Bildungsangebote,
c) dem erfolgreichen Abschluss der Bildungsangebote bzw. etwaigen Abbruchsgründen,
d) dem Erfolg bei Prüfungen, sofern die Bildungsangebote darauf hin ausgerichtet sind.

Die Daten sind von den Bildungsträgern zu erheben und zeitgerecht zu den vorgegebenen Stichtagen in die Monitoringdatenbank einzupflegen.

Das Monitoring wird in der Geschäftsstelle durchgeführt. Zu den Aufgaben zählen:

a) Fachliche Betreuung und inhaltliche Kontrolle des Monitorings,
b) Weiterentwicklung des Dokumentationssystems,
c) Auswertung des Datenbestandes und Verfassung der Monitoringberichte,
d) Aufzeigen von allfälligen Schwachpunkten und von Handlungspotenzialen,
e) Teilnahme an den Sitzungen der Steuerungsgruppe auf Einladung.

6.7.2 Monitoringprozess und Nutzung der Monitoringdaten

Das dem Monitoring zugrundeliegende System materieller und finanzieller Indikatoren, die technischen Rahmenbedingungen sowie Form und Inhalt der Meldungen an das Monitoring werden von der Steuerungsgruppe festgelegt. Die Liste der Indikatoren wird den Einrichtungen von der Geschäftsstelle zugänglich gemacht.

Die Indikatoren werden pro Bildungsangebot erhoben und im Monitoring laufend erfasst. Die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Daten liegt bei den Bildungsträgern. Der in die Datenbank eingegebene Datenstand gilt als offiziell. Die programmspezifischen Daten stehen den Förderstellen zur Wahrnehmung ihrer programmbezogenen Monitoringaufgaben ebenso wie dem Bund uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Überblick über die Daten des Monitoringsystems wird alle drei Monate aktualisiert. Die jeweils aktuellen Monitoringdaten werden den verantwortlichen Stellen in den Ländern sowie dem zuständigen Ministerium elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Monitoringdaten unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

6.7.3 Programmevaluation und Qualitätsentwicklung

Die Programmevaluation, die bei Bedarf durch punktuelle Tiefenanalysen bzw. Fallstudien ergänzt wird, muss jedenfalls folgenden Aspekten Rechnung tragen:

a) Wirksamkeit und Zielerreichung (Zielgruppenabdeckung, Effektivität und Effizienz, Nachhaltigkeit etc.),

b) Umsetzung (qualitative und/oder quantitative Aspekte von Implementationsschritten und Abwicklungsprozessen, TeilnehmerInnenzufriedenheit, Erfolgsquoten, Outputbewertung etc.),
c) Rahmenbedingungen (Adäquatheit der Programmziele qualitativ und quantitativ, strukturelle Einbettung etc.).

Die in Kapitel 3 formulierten Programmziele bilden die Grundlage der gesamten Programmevaluation und sind deshalb sowohl für die Analyse der Wirksamkeit als auch für die Analyse der Umsetzung und der Rahmenbedingungen heranzuziehen.

Entsprechende Aufträge zur Durchführung der Evaluation und Wirkungsmessung erfolgen durch die Steuerungsgruppe. Die Ergebnisse der Evaluation bilden ebenso wie jene des laufenden Monitorings die Grundlage für eine beständige Adaptierung und Verbesserung sowohl einzelner Bildungsangebote als auch des gesamten Programms.

6.7.4 Gemeinsame Maßnahmen der Länder und des Bundes

Um die Erfassung der Daten nach einheitlichen Standards zu ermöglichen und eine kontinuierliche Qualität des Monitorings zu gewährleisten, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

a) Betrieb und Weiterentwicklung des IT-basierten Monitoringsystems mit unterschiedlichen Zugriffsberechtigungen für Bildungsträger, Länder bzw. Bund sowie die Geschäftsstelle,
b) Sicherstellung der personellen Ressourcen der Geschäftsstelle für die Durchführung des laufenden Monitorings,
c) Programmevaluation und Etablierung eines Qualitätsentwicklungssystems mit einem hohen Anteil an Best-Practice- und Erfahrungsaustausch der Bildungsträger.

6.8 Dokumentationsvorschriften

Die geförderten Bildungsträger verpflichten sich, den seitens des Fördergebers auferlegten Berichtspflichten termingerecht nachzukommen. Diese umfassen einerseits die Pflege der Monitoringdaten, andererseits die Abrechnung der förderbaren Kosten. Weiters verpflichten sie sich zur Mitwirkung an der Dokumentation und Erfolgsmessung der geförderten Bildungsangebote im Rahmen der vorgegebenen Standards. Die geförderten Einrichtungen erklären sich zur Verwendung allfälliger im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung einheitlich zum Einsatz kommender Formblätter und Dokumentationswerkzeuge bereit.

Spätestens drei Monate nach Ende der Programmperiode ist vom Bildungsträger gemeinsam mit der Endabrechnung ein Endbericht entsprechend den Vorgaben der Geschäftsstelle vorzulegen, der an die durchführende Stelle im jeweiligen Land und an die Geschäftsstelle zu übermitteln ist. Der Endbericht soll den Verlauf und die Abwicklung des Bildungsangebots dokumentieren und Ergebnisse zusammenfassend präsentieren.

Im Rahmen der externen Evaluation sind der/den mit der Evaluation beauftragten Institution/en Auskünfte zu erteilen und auf Anfrage Berichte zur fachlichen Auswertung vorzulegen.

Nähere Bestimmungen zur Dokumentation sowie allfällige Formblätter, elektronische Werkzeuge etc. werden von der Geschäftsstelle auf Basis entsprechender Beschlüsse der Steuerungsgruppe zugänglich gemacht.

6.9 Publizitätsbestimmungen

Einrichtungen, die Bildungsangebote im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung durchführen und ihre erfolgreiche Akkreditierung zu Werbezwecken verwenden, verpflichten sich, folgende Regelungen für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit zu beachten und der Geschäftsstelle alle diesbezüglichen Aktivitäten zur Kenntnis zu bringen. Dies betrifft Print-Produkte, Websites und Presse-/ PR-Arbeit.

Bei Inanspruchnahme von Mitteln des Europäischen Sozialfonds sind die entsprechenden Publizitätsbestimmungen der VO (EU) 1303/2013 und 1304/2013 zu beachten.

6.9.1 Print-Produkte

a) Anwendungsbereiche

- Broschüren, Folder, Informationsblätter, Inserate, Plakate
- Einladungen, Bestätigungen

b) Logo der Initiative Erwachsenenbildung

Die Bildungsträger verpflichten sich, das Logo der Initiative Erwachsenenbildung im Sinne der KundInnenorientierung und Angebotstransparenz zur Kennzeichnung akkreditierter Bildungsangebote zu verwenden.

c) Logos der Fördergeber und Finanzierungshinweis

Erforderlich ist die sichtbare und leserliche Platzierung des

- Logos des jeweiligen Bundeslandes
- Logos des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Der textliche Finanzierungshinweis sollte zumindest lauten:
„Diese(r) Kurs(e)/Publikation/Veranstaltung etc. wird (werden) aus Mitteln des Landes xy und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung finanziert."

d) Grundsätzliche Gestaltung

Die grafische Gestaltung der Publikationen steht den Bildungsträgern grundsätzlich frei.

- Bei Broschüren, Foldern usw., die ausschließlich geförderte Bildungsangebote im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung zum Inhalt haben, sollen die entsprechenden Logos auf der Titelseite/1. Umschlagseite der Publikation publiziert werden.
  Der textliche Finanzierungshinweis soll, wenn nicht auf der Titelseite, zumindest auf der U2 bzw. U4 (Rückseite) gemeinsam mit den Logos erscheinen. Entfallen kann der textliche Finanzierungshinweis bei Formularen wie Bescheinigungen, Teilnahmebestätigungen, Anträgen usw.
- Werden die Bildungsangebote im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung z.B. in einem Kursheft mit dem Gesamtprogramm des Trägers oder als Abschnitt einer thematisch weiter gespannten Broschüre thematisiert, so sollen die Logos und der textliche Finanzierungshinweis diesem Abschnitt gut sichtbar vorangestellt werden.

e) Gleichrangigkeit der Logos

In der Gestaltung von Publikationen ist auf optische Gleichrangigkeit zwischen

- Logos der Bildungsträger einerseits und
- dem Logo des jeweiligen Bundeslandes, des BMBWF und der Initiative Erwachsenenbildung andererseits zu achten.

f) Impressum

Die Angabe eines Impressums (natürliche oder juristische Person, die für den Inhalt verantwortlich ist) ist verpflichtend.

6.9.2 Website

Werden auf der Website von Bildungsträgern Angebote im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung beworben oder dargestellt, so gelten die Vorschriften für Print-Produkte sinngemäß.

Auf der betreffenden Website müssen Links zum fördernden Bundesland und zum BMBWF vorhanden sein. Ferner ist in Verbindung mit dem Logo der Initiative Erwachsenenbildung ein Link mit der Website *www.initiative-erwachsenenbildung.at* zu erstellen.

6.9.3 Presse-/PR-Arbeit

Alle Aktivitäten im Bereich der Presse-/PR-Arbeit, die sich auf Bildungsangebote im Zusammenhang mit der Initiative Erwachsenenbildung beziehen, sind der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen. Auf die Fördergeber ist auch in mündlichen Ausführungen entsprechend hinzuweisen.

6.9.4 Verwendung des Logos

Die Verwendung des Logos der Initiative Erwachsenenbildung ist nur in Zusammenhang mit jenen Werbe- und PR-Maßnahmen gestattet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Initiative stehen. Die erfolgreich abgeschlossene Akkreditierung stellt eine Grundvoraussetzung für die Verwendung des Logos dar. Explizit ausgeschlossen ist der Einsatz des Logos in anderen Geschäftsfeldern desselben Bildungsträgers bzw. die Verwendung durch Einrichtungen, die nicht über ein akkreditiertes Bildungsangebot verfügen.

6.9.5 Grafische Details

Die Logos der Fördergeber Land und Bund sowie das Logo der Initiative Erwachsenenbildung stellen jeweils eine unveränderbare Einheit dar. Die Proportionen dürfen nicht verändert werden. Auch die Zusatzzeilen sind integrierte Bestandteile des Logos und müssen daher bei Größenveränderungen proportional mitvergrößert oder mitverkleinert werden. Auch die Farben sind nicht veränderbar.

Die Logos können entweder in 4c- oder in s/w gedruckt werden (jeder lediglich einfarbige Schmuckfarbendruck in einer anderen Farbe als Schwarz ist daher unzulässig). Die Logos sind jeweils alle dreifarbig oder s/w zu drucken, d.h. es ist beispielsweise unzulässig, ein Logo in Farbe und die anderen beiden Logos s/w zu drucken.

Sämtliche Logos werden mit der Zusendung der Akkreditierungsbestätigung zugänglich gemacht. Für Fragen zu den Publizitätsbestimmungen stehen das jeweilige Bundesland als Fördergeber bzw. die Geschäftsstelle zur Verfügung.

7 Anerkennungskriterien

7.1 Grundsätze der Anerkennung

7.1.1 Erfüllung der Standards und Bedarfsorientierung

Das Akkreditierungsverfahren dient dazu, die Erreichung der im Programmplanungsdokument formulierten Ziele qualitativ bestmöglich zu unterstützen und durch Sicherstellung bundesweit gültiger Standards die größtmögliche Effektivität des Programms zu gewährleisten.

Die allgemeinen Zielsetzungen des Programms bedürfen allerdings einer zielgruppenspezifischen Differenzierung und pädagogischen Fokussierung, um im Zuge der Bildungsangebote bedarfsgerecht umgesetzt werden zu können. Die konkrete Angebotsplanung liegt deshalb im Gestaltungs- und Verantwortungsbereich der Bildungsträger, wobei es zu Unterschieden je nach regionalen, sozialen oder speziellen methodischen Bedürfnissen der Zielgruppe kommen wird.

7.1.2 Integrierter Bewertungsansatz/Zielgruppenorientierung

Ausschlaggebend für die Akkreditierungsentscheidung ist primär die Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit und Validität der vorgelegten Angebotskonzepte in Bezug auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe. Die Zielgruppenorientierung und die entsprechende Lernergebnisorientierung sind deshalb durchgängige Bewertungsmaßstäbe für die einzelnen Punkte der Anerkennungskriterien unter „B. Qualität des Angebotskonzepts" und „C. Qualifikation des Personals".

7.2 Anerkennungskriterien und Nachweise im Detail

Zu sämtlichen Anerkennungskriterien sind im Zuge des Akkreditierungsprozesses wie auf den folgenden Seiten angeführt verpflichtende Angaben und Nachweise zu erbringen. Ausnahmen sind eigens angeführt.

Wenn die einreichende Institution über das „Ö-Cert" verfügt und dies im Akkreditierungsverfahren nachweist, steht ihr ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren für den Teil „A. Institutionelle Rahmenbedingungen" zu. Dabei

- entfällt der detaillierte Nachweis von A.1 und
- sind lediglich Angaben zu A.2.1, A.2.3 und A.3.1 erforderlich.

A. Institutionelle Rahmenbedingungen

A.1 Selbstverständnis, Grundprinzipien und Organisationsstruktur

A.1.1 Leitbild der Einrichtung

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Das Leitbild ist gültig, aktuell und umfasst sämtliche Bereiche, in denen das Unternehmen tätig ist. ☐ Der Tätigkeitsschwerpunkt der Institution bzw. der Abteilung liegt in der Durchführung von öffentlich zugänglichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. ☐ Das Leitbild wurde nachweislich in einem der Organisationsgröße angepassten Prozess entwickelt. ☐ Es bestehen angemessene Prozesse zur Kommunikation des Leitbilds an die MitarbeiterInnen. ☐ Das Leitbild ist öffentlich zugänglich.	☐ Aktuelles Leitbild mit Datum seines Inkrafttretens und Unterschrift der verantwortlichen Person ☐ und Beschreibung des Prozesses der Leitbildentwicklung sowie der internen und externen Kommunikation des Leitbilds

A.1.2 Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Die Beschreibung der Geschäftstätigkeit umfasst sämtliche Bereiche, in denen das Unternehmen tätig ist. ☐ Der Tätigkeitsschwerpunkt der Institution bzw. der Abteilung liegt in der Durchführung von öffentlich zugänglichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.	☐ Beschreibung der Geschäftstätigkeit

A.1.3 Organisatorische Struktur

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Aus der Beschreibung/dem Organigramm gehen Aufbau und Ablauforganisation des Bildungsträgers, seine organisatorischen Einheiten, die Verantwortlichkeiten und die Kommunikationsbeziehungen hervor.	☐ Beschreibung bzw. Organigramm der gesamten Institution, ggf. darüber hinaus der betreffenden Abteilung ☐ und namentliche Nennung der gesamtverantwortlichen Person

A.1.4 MitarbeiterInnenstruktur

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Die Angaben zur MitarbeiterInnenstruktur sind für die Gesamtorganisation sowie für das Bildungsangebot offengelegt.	☐ Angabe von Anzahl, Beschäftigungsausmaß und -verhältnis der MitarbeiterInnen in der gesamten Institution sowie auf das konkrete Bildungsangebot bezogen

A.1.5 Rechtliche Grundlage

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Der Bildungsträger ist auf der Basis einer gültigen rechtlichen Grundlage tätig.	☐ Firmenbuchauszug oder Gewerbeschein etc. ☐ oder Vereinsregisterauszug und -statuten

A.1.6 Strategie zur Implementierung eines kontinuierlichen, mittel- bis langfristigen Angebotes im zur Akkreditierung vorgelegten Programmbereich

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Die Strategie ist geeignet, möglichst hohe Gewähr zu leisten, dass begonnene Bildungsangebote zu Ende geführt werden, vorhandenes Know-how weiter ausgebaut wird, aktives Wissensmanagement in der Institution betrieben wird und auch eine dementsprechende Strategie zur Personalentwicklung, speziell hinsichtlich der TrainerInnen und BeraterInnen, vorhanden ist.	☐ Beschreibung der Strategie des Bildungsträgers zur Implementierung eines kontinuierlichen, mittel- bis langfristigen Angebotes im zur Akkreditierung vorgelegten Programmbereich

A.1.7 Qualitätsverständnis speziell hinsichtlich Informationsfluss, Erreichbarkeit, Umgang mit Rückmeldungen und Beschwerden der TeilnehmerInnen

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Das Qualitätsverständnis deutet auf kundInnen- und zielgruppenorientiertes Handeln hin, zeigt die Bestrebungen und Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung und lässt auf ein professionelles Selbstverständnis des Bildungsträgers schließen.	☐ Beschreibung des allgemeinen Qualitätsverständnisses hinsichtlich der grundlegenden operativen (nicht pädagogischen) Abläufe[7] ☐ und nähere Erläuterungen von bzw. einzelne Prozessbeschreibungen zu Informationsfluss, Erreichbarkeit, Umgang mit Rückmeldungen und Beschwerden der TeilnehmerInnen, Öffnungszeiten, Beratungszeiten, Art der Beratung (persönlich/telefonisch)

A.1.8 Gender- und Diversity-Managementkonzept

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Das Konzept lässt auf eine aktive, adäquate und reflektierte Unternehmenssteuerung in Bezug auf Gender und Diversity schließen.	☐ Darstellung, in welcher Form die Gestaltung und Durchführung des Bildungsangebots die Diversitäten bezüglich Geschlecht, Alter, sozialer Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit etc. berücksichtigt, sowie ☐ Darstellung, mit welchen Maßnahmen und Prozessen gegebenenfalls auf spezifische Gender- und Diversity-Erfordernisse reagiert wird und welche Steuerungsinstrumente und

[7] Nicht als Nachweis geeignet ist die ersatzweise Beilage des gesamten QM-Handbuches der Institution.

	Prinzipien zur Anwendung gelangen, um erforderliche Schritte zu identifizieren und umzusetzen

A.2 Infrastruktur

A.2.1 Standorte, an denen das vorliegende Bildungsangebot realisiert werden soll

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Die Angaben zu den Standorten sind vollständig.	☐ Angabe von Bezeichnung und Adresse jedes Standortes, an dem ein Bildungsangebot des vorliegenden Ansuchens durchgeführt werden soll

A.2.2 Beschreibung der Räumlichkeiten

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Der Bildungsträger verfügt über die erforderliche räumliche Infrastruktur zur Durchführung des Bildungsangebots, speziell über erwachsenengerechte, zielgruppenadäquate und dem Kurskonzept entsprechende Räume und Ausstattung.	☐ Angabe der Anzahl und Größe der Kurs-, Pausen- und Sanitärräume ☐ und Beschreibung der Lage und Erreichbarkeit der Standorte ☐ und Beschreibung ihrer Ausstattung

A.2.3 Grundausstattung an Materialien

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Es besteht eine adäquate Ausstattung an Materialien und Lernmitteln. ☐ Es bestehen transparente und zielgruppenadäquate Regelungen zur Verfügbarkeit für die TeilnehmerInnen.	☐ Auflistung der Materialien und Lernmittel, falls erforderlich, standortspezifisch ☐ und Beschreibung der organisatorischen Regelungen zu ihrer Benutzung, speziell hinsichtlich der Zugangsweise und Zeiten der Verfügbarkeit und Regelungen bei standortübergreifenden Materialienpools

A.3 Anmeldeprozess/Teilnahmebedingungen

A.3.1 Ausschreibung des Bildungsangebotes

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Das Bildungsangebot wird transparent und zielgruppenadäquat ausgeschrieben. ☐ Gestaltung und Prozess der Ausschreibung erscheinen geeignet, um bildungsbenachteiligte Personen für das geplante Angebot zu gewinnen.	☐ Folder und/oder Plakate und/oder Screen-Shots von aktuellen oder geplanten oder vergangenen vergleichbaren Kursausschreibungen ☐ und Beschreibung, wo und wie das Bildungsangebot bekannt gemacht werden soll

A.3.2 Anmeldemodalitäten, Rücktritts- und Stornobedingungen

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Die allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie Rücktritts- und Stornobedingungen sind schriftlich festgelegt. ☐ Ihre Gestaltung bzw. die Art ihrer Vermittlung ermöglicht ihre Nachvollziehbarkeit durch die Zielgruppe des Bildungsangebots. ☐ Die Kriterien für die Aufnahme der TeilnehmerInnen in das Bildungsangebot werden detailliert und nachvollziehbar dargelegt. ☐ Den TeilnehmerInnen wird kommuniziert, dass Bildungsangebote im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung kostenfrei sind.	☐ (Muster-)Dokumente, aus denen die Anmeldemodalitäten, Rücktritts-, Storno- und Vertragsbedingungen hervorgehen ☐ und Beschreibung des Informations- und Anmeldeprozesses oder Beilage entsprechender Verfahrensbeschreibungen

A.4 Alternativ: Akkreditierungsmöglichkeit mit Ö-Cert

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Das Ö-Cert ist zum Zeitpunkt der Einreichung des Akkreditierungsansuchens gültig und wurde zwischenzeitlich nicht aberkannt. ☐ Das Ö-Cert umfasst sämtliche im Akkreditierungsansuchen angegebenen Standorte des Bildungsträgers.	☐ Ö-Cert-Bestätigung inkl. Auflistung der betreffenden Standorte

B. Qualität des Angebotskonzepts

B.1 Erfahrungsbericht

Angaben zu B.1 können entfallen, wenn seitens der Trägerorganisation bislang keine Bildungsangebote im entsprechenden Programmbereich durchgeführt worden sind.

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Einschlägige Erfahrungen sind erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich. ☐ Im Falle von Erfahrungen werden diese reflektiert und handlungsorientiert transparent gemacht. Erfolgs- und AbbrecherInnenquoten sind ersichtlich, ebenso Maßnahmen zur verbesserten Zielerreichung.	☐ Bei Reakkreditierung bereits in der Initiative Erwachsenenbildung geförderter Angebote: „Statistik Teilnahmen" (Monitoringdatenbank) über das entsprechende Bildungsangebot in der vergangenen Programmperiode ☐ Andernfalls: Kurzbericht über vorhandene Erfahrungen mit Bildungsangeboten im jeweiligen Programmbereich inkl. Erfolgs- und AbbrecherInnenquote, ggf. Evaluationsergebnisse ☐ und Stellungnahme zu den daraus abzuleitenden Maßnahmen

B.2 Angebots-Management

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Die angebotsverantwortliche Person bzw. das Team der Angebotsverantwortlichen verfügt über Qualifikation und Berufserfahrung im zur Akkreditierung angesuchten Programmbereich sowie über Managementkompetenzen.	☐ Namen aller angebotsverantwortlichen Personen samt jeweiliger Funktion im Unternehmen und innerhalb des Bildungsangebots sowie Art des Dienstverhältnisses ☐ und Beilage je eines Lebenslaufes oder Kompetenzprofils

B.3 Öffentlichkeitsarbeit/Vernetzung

B.3.1 Zielgruppenspezifisches Kommunikationskonzept/Strategie zur Erreichung bildungsbenachteiligter Gruppen

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Strategie und Maßnahmen sind geeignet, die Zielgruppe des Bildungsangebots zu erreichen.	☐ Beschreibung der Strategie und der Maßnahmen, mittels derer die Zielgruppe aktiv angesprochen und insbesondere bildungsbenachteiligte Personen für eine Beteiligung an den Bildungsangeboten gewonnen werden sollen

B.3.2 Kommunikation und Vernetzung mit erfolgskritischen Einrichtungen und MultiplikatorInnen

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Der Bildungsträger initiiert und pflegt professionelle Kooperationen, die der Erreichung der Zielgruppe des Bildungsangebots sowie ihren Bildungs- und Begleitungserfordernissen dienlich sind.	☐ Namentliche Nennung der kooperierenden Institutionen und Beschreibung der Art der Kommunikation und Vernetzung, die mit diesen gepflegt wird

B.3.3 Sensibilisiertes und gegebenenfalls mehrsprachiges Personal

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Die Beschreibung, wie und wodurch im gegenständlichen Bildungsangebot das Personal (am Telefon, bei der Information und Erstberatung, im unmittelbaren Umfeld und im Verlauf der Bildungsmaßnahme) auf die Lage der Personen und die Erfordernisse der Zielgruppe hin sensibilisiert ist, lässt auf professionellen Umgang mit der Zielgruppe schließen.	☐ Beschreibung, wie das personelle Umfeld auf die Erfordernisse der Zielgruppe vorbereitet ist und damit zu einem positiven Einstiegs- und Betreuungsumfeld beiträgt, durch ein generelles Verständnis für bildungsbenachteiligte Menschen, relevante Fremdsprachenkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen

B.4 Pädagogische und didaktische Konzeption

B.4.1 Zielgruppe

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Aus der Beschreibung geht eine intensive Befassung des Bildungsträgers mit der Zielgruppe hervor. ☐ Die Beschreibung der Zielgruppe und das pädagogische Konzept sind schlüssig aufeinander abgestimmt.	☐ Ausführliche Beschreibung der Zielgruppe des gegenständlichen Bildungsangebots und ihrer spezifischen Bedürfnisse, die für die Gestaltung des Bildungsangebots maßgeblich sind

B.4.2 Kompetenzorientiertes Kurskonzept

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Das Kurskonzept entspricht der Zielgruppe und ist erwachsenengerecht. ☐ Aus dem Kurskonzept geht das Prinzip der Kompetenzorientierung hervor. ☐ Aus dem Kurskonzept gehen die praktische Umsetzung der „Prinzipien und Richtlinien für Basisbildungsangebote" sowie der Lernfeldverschränkung (Basisbildung) bzw. des kompetenzfeldübergreifenden Lernens (Pflichtschulabschluss) hervor. ☐ Das Kurskonzept entspricht den qualitativen Mindeststandards der Initiative Erwachsenenbildung für den jeweiligen Programmbereich, speziell hinsichtlich der konkreten Inhalte, der Lernziele, der Anzahl der Unterrichtseinheiten, der Gesamtlehrgangsdauer sowie hinsichtlich etwaiger Vertiefungs- und Zusatzangebote. ☐ Das Konzept beinhaltet Strukturen, um etwaige Fehlentwicklungen rechtzeitig erkennen und einem Misserfolg oder der Gefahr eines Kursabbruchs durch die TeilnehmerInnen gegensteuern zu können. ☐ Für Fernstudienelemente wurden angemessene Rahmenbedingungen (Betreuungssituation, technische und mediale Hilfsmittel usw.) dargelegt. ☐ Die Darstellung der Zusammenarbeit mit erfolgskritischen PartnerInnen enthält die intendierte Wirkung und die Form der Einbindung dieser PartnerInnen im Rahmen der Gesamtkonzeption.	☐ Tabellarische Übersicht über: Anzahl der geplanten Kurse/Jahr, Anzahl der Kurse gesamt, UE/Jahr, UE/Person, UE/Tag, Anzahl der TN/Kurs, Anzahl der geplanten TN/Jahr sowie für den gesamten Akkreditierungszeitraum, Standort(e), UE/Standort, Zahl der TrainerInnen, BeraterInnen, Personen in der Administration pro Standort ☐ und ausführliches kompetenzorientiertes Kurskonzept in folgender Struktur: a) Curriculum: ***Programmbereich Basisbildung:*** Curriculum mit einer detaillierten Beschreibung jener Kompetenzbereiche, die in den fokussierten Lernfeldern aufgebaut werden, orientiert an den "Prinzipien und Richtlinien für Basisbildungsangebote" Verdeutlichung der geforderten Lernfeldverschränkung anhand von Beispielen. ***Programmbereich Pflichtschulabschluss:*** Lernergebnisorientiertes Curriculum mit Beschreibung der Fertigkeiten und Kompetenzen der Lernenden zu Ende des Kurses b) Beschreibung der methodisch-didaktischen Ansätze, v.a. der Organisation und Durchführung kompetenzfeldübergreifender Lernangebote, anhand von Beispielen c) Umsetzung des Gender- und Diversitykonzepts (u.a. im Hinblick auf Gruppenzusammensetzung)

☐ Die Struktur der internen Kommunikation und die Standards hinsichtlich des Informationsaustausches und internen Wissensmanagements erscheinen der Zielerreichung dienlich.	d) Beschreibung der Eingangsphase (Kompetenzfeststellung/Erhebung der Eingangsvoraussetzungen, individuelle Lernplanerstellung) e) Angaben zu Gruppengrößen (Teilungszahlen) f) Lernfortschritts- und Anwesenheitsdokumentation g) Geplante Förder- und Vertiefungsmaßnahmen h) Zusatzangebote i) Aufstellung der verwendeten Lernmaterialien und Unterstützungsinstrumente (z.B. Lernplattformen) j) Beschreibung geplanter Fernstudienelemente k) Darstellung der Zusammenarbeit mit erfolgskritischen PartnerInnen (Pflichtschulabschluss: ggf. ExternistInnenprüfungskommissionen) l) Beschreibung der internen Kommunikation, Teamsitzungen der MitarbeiterInnen, Supervisionsangebote u.ä.

B.5 Beratung/Coaching/Begleitung

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Die Angaben entsprechen den Mindeststandards der Initiative Erwachsenenbildung für den jeweiligen Programmbereich. ☐ Die inhaltliche Beschreibung lässt auf ein professionelles und zielgruppenadäquates Verständnis des Bildungsträgers in Bezug auf Beratung/Coaching/Begleitung schließen.	☐ Quantitative Darstellung (Kalkulierte UE, zeitliche Verfügbarkeit etc.) ☐ und inhaltliche und organisatorische Beschreibung des Beratungsangebots mit Angaben zum Prozess der Inanspruchnahme (nach Vereinbarung, zu fixen „Sprechzeiten" etc.), vorgesehene Dauer, Frequenz, Möglichkeiten der Ausweitung u.ä. ☐ im Falle ext. Bildungs- und/oder Sozialberatung Beilage des Kooperationsnachweises

B.6 Prüfungsvorbereitung und -begleitung

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Die Beschreibung lässt auf eine adäquate, zielgruppenspezifische Vorbereitung und Begleitung pädagogischer und organisatorischer Art schließen.	☐ Beschreibung der Vorbereitung auf Prüfungen, sofern diese vorgesehen sind ☐ im Programmbereich Pflichtschulabschluss mit interner Prüfung: Bescheid über die Prüfungsberechtigung des zuständigen Bundesministeriums

☐ Im Falle interner Pflichtschulabschluss-prüfungen: Der Prüfungsbescheid des zuständigen Bundesministeriums ist vorhanden und gültig. ☐ Für die externe/n Prüfung/en sind die Prüfungsschule bzw. Kooperationspartner und die Art der Zusammenarbeit sichergestellt.	☐ Konkrete Angabe der Partner-/ Prüfungsschule und Beschreibung dieser Kooperation

B.7 Kostenstruktur

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Die angegebenen Kennzahlen entsprechen dem Normkostenmodell der Initiative Erwachsenenbildung. ☐ Die Verteilung der Kosten a) bis g) ist plausibel. ☐ Aus der Darstellung ist nachvollziehbar, dass das Bildungsangebot mit dem kalkulierten Förderbetrag gemäß den qualitativen Standards des Programms durchführbar ist und den TeilnehmerInnen dafür keine zusätzlichen Kosten entstehen.	☐ Angabe der Kosten bezogen auf einen Durchgang des Bildungsangebots (inklusive Berücksichtigung allfälliger Kostensteigerungen in der Programmperiode), aufgeschlüsselt in: a) TrainerInnen (inkl. des kalkulierten Zeitaufwandes für Vor- und Nachbereitung, Teamsitzungen b) Beratung c) Leitung und Organisation d) Lehrmittel e) Sachkosten (Infrastruktur-, Betriebskosten) f) Prüfungskosten g) Weiterbildung/Supervision für das eingesetzte Personal ☐ Angabe folgender Kennzahlen: a) Kursdauer (in UE à 50 Minuten) bezogen auf das Lern- und Beratungsangebot für eine/n durchschnittliche/n TeilnehmerIn b) geplante Gruppengröße c) geplante Kosten/Kurs d) geplante Kosten/UE e) geplante Kosten/TeilnehmerIn f) geplante Kosten/TeilnehmerIn/UE

C. Qualifikation des Personals

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Das Vorliegen der Einverständniserklärungen wurde vom Bildungsträger bestätigt. ☐ Das Vorliegen der Weiterbildungsvereinbarung wurde vom Bildungsträger bestätigt.	☐ Bestätigung der Institution über das Vorliegen von Einverständniserklärungen aller unter C.1 und C.2 angegebenen MitarbeiterInnen über

☐ Das Weiterbildungskonzept umfasst mindestens 16 UE/Jahr pro TrainerIn (Durchrechnungszeitraum Programmperiode) und bezieht sich auf einschlägige Inhalte gemäß 4.7.4 ad a) bzw. 5.7.4 c). ☐ Im Falle einer internen Pflichtschulabschlussprüfung: Der Prüfungsbescheid des zuständigen Bundesministeriums liegt vor und die Deckungsgleichheit der davon umfassten Personen mit den angeführten TrainerInnen wurde vom Bildungsträger bestätigt.	a) die Bereitschaft, für die Durchführung des Bildungsangebots zur Verfügung zu stehen b) und das Einverständnis zur Verwendung personenbezogener Daten für die Abwicklung des gegenständlichen Akkreditierungsansuchens im Sinne des Datenschutzgesetzes ☐ Bestätigung der Institution über das Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung zur Weiterbildung der TrainerInnen im Ausmaß von 16 UE/Jahr ☐ Weiterbildungskonzept für TrainerInnen ☐ Bei Pflichtschulabschluss mit Prüfungsberechtigung: Bestätigung der Institution, dass bei den unter C.1 angeführten Personen sämtliche PrüferInnen und Lehrende enthalten sind, die durch den Bescheid des zuständigen Bundesministeriums abgedeckt sind

C.1 Qualifikation der TrainerInnen

C.1.1 Angaben zu den TrainerInnen

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Die Qualifikationen aller TrainerInnen entsprechen den Anforderungen der Initiative Erwachsenenbildung. ☐ Die im TrainerInnenteam vorhandenen Qualifikationen lassen auf zielgruppenadäquate und dem Konzept des Bildungsangebots entsprechende Personalressourcen schließen.	☐ Angabe von Name, Lern-/Kompetenzfeld, Art des Vertragsverhältnisses, Gender- und Diversitykompetenz, Art und Dauer der Trainingserfahrung ☐ und Nachweis der unter 4.7.4 (Basisbildung) bzw. 5.7.4. (Pflichtschulabschluss) angeführten Qualifikationen mittels Anlage der entsprechenden Zeugnisse bzw. Zertifikate ☐ und Beilage des Lebenslaufs

C.1.2 Qualitätssichernde Rahmenbedingungen für TrainerInnen

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Die beschriebenen Maßnahmen sind geeignet, qualitätssichernde Rahmenbedingungen zu gewährleisten.	☐ Beschreibung aller Maßnahmen bezüglich qualitätssichernder Rahmenbedingungen für TrainerInnen gemäß 4.7.6 bzw. 5.7.6

C.2 Qualifikation des Personals für Beratung

C.2.1 Angaben zu den BeraterInnen

Anerkennungskriterien	Nachweise
☐ Die Qualifikationen der einzelnen Berater-Innen entsprechen den Anforderungen der Initiative Erwachsenenbildung. ☐ Die im BeraterInnenteam vorhandenen Qualifikationen lassen auf zielgruppenadäquate und dem Konzept des Bildungsangebots entsprechende Personalressourcen schließen.	☐ Angabe von Name, Art des Vertragsverhältnisses, Gender- und Diversitykompetenz ☐ und Nachweis der unter 4.7.5 angeführten Qualifikationen mittels Anlage der entsprechenden Zeugnisse bzw. Zertifikate ☐ und Lebenslauf

Literatur- und Quellenverzeichnis

Arbeitsmarktservice Österreich, http://www.ams.at/_docs/001_spezialthema_0417.pdf

Bundesgesetzblatt zu Art 15a B-VG, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_160/BGBLA_2017_I_160.pdf

Bundesministerium für Bildung (2012): Curriculum – Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschluss-Prüfung, https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/basisbildung_curriculum.pdf?5l52qf

Bundesministerium für Bildung (2017): Prinzipien und Richtlinien für Basisbildungsangebote. Wien: BMB.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur et al. (2011): Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich. LLL:2020. Wien: BMUKK.

Statistik Austria (2013a): Schlüsselkompetenzen von Erwachsenen – Erste Ergebnisse der PIAAC-Erhebung 2011/12. Wien: Statistik Austria.

Statistik Austria (2013b): Bildung in Zahlen. Tabellenband. Wien: Verlag Österreich GmbH.

Statistik Austria (2013c): Erwachsenenbildung. Ergebnisse des Adult Education Survey (AES). Wien: Statistik Austria.

Steiner, Mario; Vogtenhuber, Stefan (2014): Grundlagenanalysen für die Initiative Erwachsenenbildung. Wien: IHS.
URL *https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/fileadmin/docs/Grundlagenanalysen_IHS.pdf* [17.02.2014]

Steiner, Mario; Pessl, Gabriele; Kuschej, Herman; Egger-Steiner, Michaela; Metzler, Barbara (2017): Evaluation der Initiative Erwachsenenbildung. Wien: IHS.

Anhang

Anhang 1: An der Erarbeitung des vorliegenden Programmplanungsdokuments beteiligte Personen

Mitglieder der Steuerungsgruppe

Mag.ª Barth Regina, BMBWF

DI Bauer Herbert, LKÖ

Mag. Brandstetter Günter, Oberösterreich

Mag.ª Dür Gabriela, Vorarlberg

Mag.a Fleischer Alice, WKO

Dr. Gutschner Peter, Salzburg

Mag. Jenewein Franz, Tirol

MMag.ª Koller Andrea, Steiermark

Mag.ª Kragora Simone, Niederösterreich

Mag.ª Letz Sabine, ÖGB

Mag.ª Meschnigg Karoline, BMBWF

DDr. Niederwieser Erwin, Vorsitzender

Mag.ª Piegler Daniela, Wien

Dr. Prantl Otto, Kärnten

Mag.ª Rosc Regina, BMBWF

Mag.ª Schörgenhofer Bettina, Geschäftsstelle

Mag. Szorger Dieter, Burgenland

Mag. Tölle Michael, AK

Wyskitensky Doris, MA, BMBWF

ExpertInnen

Mag.ª Groß Maria, ehemals Geschäftsstelle

Dr.in Heilinger Anneliese, Akkreditierungsgruppe

Mag.ª Khannoussi-Gangoly Gabriela (Pflichtschulabschluss)

Dr. Kloyber Christian, bifeb (Basisbildung)

Lucchesi Palli Susanne, Steiermark (Pflichtschulabschluss)

Dr.in Struppe Ursula, Wien (Basisbildung)

Wilfinger Barbara, WKO (Pflichtschulabschluss)

Anhang 2: Verzeichnis der abwickelnden Stellen

Geschäftsstelle der Initiative Erwachsenenbildung
Universitätsstraße 5
1010 Wien
Telefon: 01 523 87 65 - 615
office@initiative-erwachsenenbildung.at
www.initiative-erwachsenenbildung.at

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 7 – Kultur, Wissenschaft und Archiv
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Telefon: 057 600 - 2452
www.burgenland.at

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 6 – Kompetenzzentrum
Bildung, Generationen und Kultur
Mießtaler Straße 1 - 3
9020 Klagenfurt
Telefon: 050 536 - 0
www.ktn.gv.at

Forum Erwachsenenbildung Niederösterreich
Neue Herrengasse 10
3100 St. Pölten
Telefon: 0 27 42 90 05 - 17 407
www.noel.gv.at

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Bildung und Gesellschaft
Bahnhofsplatz 1
4021 Linz
Telefon: 0 732 77 20 - 15717
www.land-oberoesterreich.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2: Kultur, Bildung und Gesellschaft
Referat 2/04: Hochschulen, Erwachsenenbildung, Bildungsförderung
Mozartplatz 10
5020 Salzburg
Telefon: 0 662 80 42 - 2206
www.salzburg.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung für Gesellschaft und Diversität
Karmeliterplatz 2
8010 Graz
Telefon: 0 316 877 - 5968
www.verwaltung.steiermark.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Kultur
Leopoldstraße 3
6020 Innsbruck
Telefon: 0 512 508 - 3766
www.tirol.gv.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung IIb, Wissenschaft und Weiterbildung
Abteilung VIa, Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten
Landhaus
6901 Bregenz
Tel.: 0 55 74 511 - 0
www.vorarlberg.at

Magistrat der Stadt Wien
MA 13 Bildung und außerschulische Jugendbetreuung
Friedrich-Schmidt-Platz 5, 4.Stock
1082 Wien
Telefon: 01 4000 - 84 338
www.bildungjugend.wien.at

MA 17 Integration und Diversität
Friedrich-Schmidt-Platz 3, 3.Stock
1082 Wien
Telefon: 01 4000 - 81 510
www.wien.gv.at/menschen/integration/

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung Erwachsenenbildung
Freyung 1
1010 Wien
Tel.: 01 53 120 - 0
www.bmbwf.gv.at
www.erwachsenenbildung.at